97-84183-6

Sperling, Michel

Das deutsche getreide-einfuhrschein- ...

Berlin

1916

97-84183-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

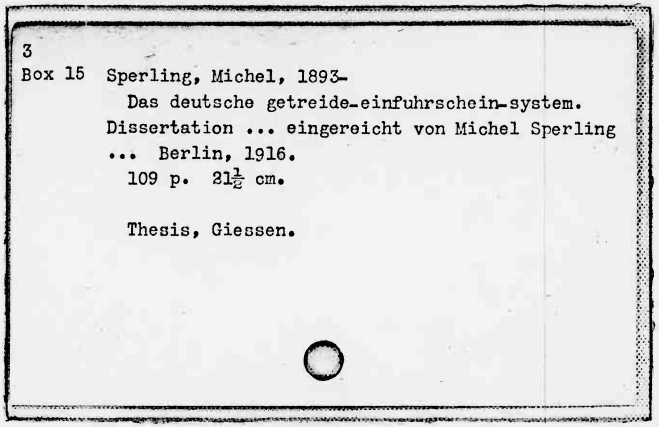

3
Box 15 Sperling, Michel, 1893-
Das deutsche getreide-einfuhrschein-system.
Dissertation ... eingereicht von Michel Sperling
... Berlin, 1916.
109 p. 21½ cm.

Thesis, Giessen.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27531

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange

MAR 1 1 1921 3

Box 15

Das deutsche Getreide-Einfuhrschein-System

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Philosophischen Fakultät
der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität
zu Gießen

eingereicht von

Michel Sperling, geboren in Berlin

BERLIN / 1916

Druckfertig

Gießen, 9. Oktober 1916.

Der Dekan
Kalbfleisch.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 9. August 1916

Referent: Dr. Skalweit.

Ich, Michel Sperling, bin am 23. Oktober 1893 als Sohn des Kaufmanns Waldemar Sperling geboren, bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Bis zur Unter-Prima besuchte ich das Friedrich-Werdersche Gymnasium und von da an — das Friedrich-Werdersche Gymnasium wurde in einen entfernten Stadtteil verlegt — das Sophiengymnasium, wo ich auch im Herbst 1911 mein Reifezeugnis erhielt.

Ich bezog dann die Universität Heidelberg, wo ich mich ein Semester lang mit Jura beschäftigte und bei den Professoren Endemann, Gradenwitz und v. Lilienthal hörte. Ich studierte dann 4 Semester in Berlin und hörte bei den Professoren und Dozenten Bernhard, Bortkiewicz, Brunner, Harnack, Jastrow, Liszt, Neubecker, Oppenheimer, Kipp, Erich Schmidt, Schmoller, Seckel und v. Wilamowitz-Moellendorff. Im Frühjahr 1914 kam ich nach Gießen, und besuchte die Vorlesungen der Professoren Gisevius, Skalweit und Sievers. Bei Beginn des Krieges rückte ich sofort aus, wurde aber im Sommer 1916 für das mündliche Examen beurlaubt.

Meine Promotionsschrift habe ich mir selbst gewählt.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist vor Ausbruch des großen Krieges geschrieben. Daher kommt es, daß kleine Teile, die damals eine große Wichtigkeit besaßen, heute als von den Ereignissen und Erfahrungen überholt angesehen werden müssen, so z. B. der Vorschlag zur Regelung der Zollschwierigkeiten mit Rußland auf friedlichem, zolltechnischem Wege.

Gegen einen speziellen Einwand aber, der mir gemacht werden könnte, muß ich mich von vornherein wenden. Man könnte sagen, der Krieg hätte gezeigt, daß auch unser inländisches Getreide ohne Beimischung eines gewissen Prozentsatzes ausländischen Getreides ein backfähiges Mehl liefern kann. Darauf muß erwidert werden, daß erstens die Ausbeute unsres inländischen Weizens ohne irgendwelche Beimischung ausländischen Weizens geringer ist, weil eine allgemeine Erfahrung lehrt, daß gemischter Weizen eine reichere Ausbeute liefert als ungemischter, und daß zweitens nach dem Kriege die Geschmacksrichtung des Volkes voraussichtlich wieder eine stärkere Nachfrage nachdem vor dem Krieg üblichen Weizenbrot bewirken wird; aus diesen beiden Gründen werden wir wohl nach dem Krieg auch wieder ausländischen Weizen importieren müssen.

Die Voraussagen der Arbeit aber, die Wirkungen des Einfuhrscheinsystems habe Deutschland in die Lage versetzt, jedweden für Getreidebau geeigneten Acker möglichst intensiv für unsre Volksernährung nutzbringend zu verwerten, haben sich erfüllt.

Die Anregungen der Arbeit schließlich zur Anlegung eines Kriegsgetreideschatzes kommen zwar nun leider verspätet, dürften aber auch für die Getreidepolitik nach dem Kriege Beachtung verdienen.

Bad Nauheim, im August 1916.

TEIL I.

Die Einführung des deutschen Getreide-Einfuhrscheinsystems*)

*) Die für diesen Teil gebrauchten Quellen sind am Ende auf Seite 36 f. angeführt.

Als im Jahre 1879 das Deutsche Reich zum erstenmal einen — wenn auch noch nicht sehr hohen — Getreidezoll einführte, da erhoben sich gleich zwei große Fragen, einmal, wie unter diesen Verhältnissen der große Transithandel der ostdeutschen Hafenstädte, vor allem also Königsbergs und Danzigs, aufrecht erhalten bleiben könne, und zweitens, was aus dem Veredlungsverkehr, wie wir ihn ebenfalls besonders an diesen Plätzen gehabt hatten, unter den vollständig geänderten Verhältnissen werden sollte.

Die Dringlichkeit, diese Fragen zu lösen, wurde noch größer, als in den Jahren 1884 und 1887 die Getreidezölle ganz bedeutend, nämlich bis auf den drei- und fünffachen Betrag der ursprünglichen Zollsätze, gesteigert wurden.

Zu diesen beiden Problemen kam aber auch noch ein drittes, von dessen Vorhandensein man lange überhaupt nichts geahnt hatte. Dieses war aber gerade das wichtigste, und die beiden ersten ließen sich überhaupt nicht lösen, so lange man nicht ahnte, daß in der gesamten Frage noch dieses dritte Problem steckte; alle Maßregeln nämlich, die man für Beseitigung der beiden ersten Mißstände ergriffen hatte, zeitigten immer sehr unangenehme Nebenwirkungen, ohne daß man sich doch darüber klar zu werden vermochte, woher denn diese kämen. Diese dritte Schwierigkeit nun, die schon über ein Jahrzehnt vorlag, ohne daß man ihr Wesen bis dahin richtig erkannt hatte, lag darin, daß die Müller zu dem deutschen Getreide stets einen großen Prozentsatz fremden Mehls hinzukauften, weil sie der Meinung waren, daß das deutsche Getreide gemischt eine

reichere Ausbeute liefere, als im ungemischten Zustande, und weil sie ferner die Ansicht vertraten, daß das gemischte Getreide ein Mehl liefere, das dem Geschmack des Publikums mehr entspreche als das ungemischte. Diese Anschauung der Müller entspricht einer richtigen Beobachtung, ohne daß darin jedoch irgend ein Vorwurf gegen das deutsche Getreide liegt; es ist nämlich eine alte Erfahrung, daß gemischtes Getreide eine reichere Ausbeute liefert als ungemischtes, und daß sich der Geschmack jeden Brotes durch Mischung einheimischen Getreides mit fremdem wesentlich verbessern läßt. Dieser Prozentsatz des zur Mischung benötigten Getreides ist aber größer als der Prozentsatz, den Deutschland benötigt, um das Defizit seines Bedarfs an sich zu decken. So muß also bei gehemmter Ausfuhr in Deutschland stets ein Ueberfluß an Getreide vorhanden sein, und es kann dieser Ueberfluß nur dadurch wieder beseitigt werden, daß ein Teil des im Inlande erzeugten Getreides ausgeführt wird. Mit andren Worten: Obwohl Deutschland nicht so viel Getreide erzeugt, als es zur Deckung des heimischen Bedarfs braucht, zwingen die angeführten Gründe gleichwohl zur Ausfuhr.

Da es an der Erkenntnis dieser Tatsache mangelte, so mußten alle Maßregeln, die man in den ersten zehn Jahren zur Ueberwindung der bereits erkannten Schwierigkeiten anwandte, immer wieder ungeahnte, unangenehme Nebenwirkungen haben.

Um den Durchgangsverkehr in der bisherigen Höhe aufrecht erhalten zu können, traf man folgende Einrichtungen:

1. Die Einrichtung von Freihäfen.
2. die Anlegung zollfreier Niederlagen mit und ohne amtlichen Mitverschluß,
3. die Einrichtung von Zollkonten.

Wir hatten ursprünglich in Deutschland zwei zollfreie Gebiete, das eine war das hamburgische Staatsgebiet

zusammen mit Altona, das zweite war das bremische Staatsgebiet zusammen mit einigen preußischen Plätzen, die Bremerhaven benachbart waren. Gewiß war dadurch für den Transithandel die größte Freiheit gewahrt, aber es stellte sich bald für diese Gebiete selbst eine sehr unangenehme Folge heraus. Der Staatssäckel der betreffenden Staaten mußte es gewissermaßen büßen, daß der einzelne Staatsangehörige sehr viele Produkte infolge der Zollfreiheit billig beziehen konnte. Da nämlich die Zolleinnahmen in die Reichskasse flossen, so mußten die betreffenden Staaten für die aus dem Reichszollgebiet ausgeschiedenen Landesteile nach dem Verhältnis der Volkszahl ein Aversum an das Reich zahlen. Dazu kam nun aber noch eine zweite sehr unangenehme Folge. Da die betreffenden Landesteile außerhalb der Zollgrenzen lagen, fehlte ihnen das Hinterland, und sie vermochten infolgedessen keine Industrie zu entwickeln.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, legte man auf dem in der Elbe gelegenen Kuhwärder einen Freihafen an; dadurch sicherte man Hamburg weiter die Vorteile eines ungestörten Transithandels, ohne daß es die bisherigen Schädigungen des Ausschlusses aus dem deutschen Zollgebiet noch länger zu erdulden brauchte.

Die schnelle Bevölkerungszunahme, die Hamburg und Altona seitdem erfahren haben, bewies, daß die Kosten für die Anlage des Freihafens nicht umsonst aufgewandt waren. Dem Vorbilde Hamburgs folgte Bremen. Auch hier fand sich in der Nähe der Weser ein geeignetes Terrain zur Anlage eines Freihafengebietes.

Es ist bekannt, daß die Idee des Freihafengebietes dann nicht nur für alle größeren deutschen Hafenplätze verwirklicht worden ist, sondern auch über Deutschlands Grenzen hinaus Nachahmung gefunden hat. Erinnert sei

an die beiden großen Freihafengebiete von Kopenhagen und Marseille.

Gerade die Verallgemeinerung dieser Maßnahme auch auf solche deutschen Hafenplätze, die vorher nicht zollfreie Plätze gewesen waren, kam dem deutschen Transithandel mit Getreide sehr zu statten. Die Freihäfen in Königsberg und Danzig haben sich wesentlich durch die Freihafengebiete ihre alte Bedeutung als wichtige russische Getreideausfuhrplätze zu wahren vermocht.

Gewissermaßen als kleine Freihafengebiete kann man die zweiten Vorkehrungen zur Erleichterung des Transithandels, die zollfreien Niederlagen, ansehen. Jede Ware, die in die zollfreien Niederlagen mit amtlichen Mitverschluß eingebracht wird, und jede Ware, die sie verläßt, muß genau gebucht werden. Verläßt eine solche Ware eine solche Niederlassung, so ist für sie der Zoll zu erlegen, sofern sie nicht unter Zollaufsicht entweder ins Ausland oder in eine andere zollfreie Niederlage überführt wird.

Bequemer sind die zollfreien Niederlagen ohne amtlichen Mitverschluß. Bei ihnen werden nur die Eingänge gebucht und von den Ausgängen nur diejenigen, die unter Zollaufsicht entweder wieder ins Ausland oder in ein anderes Transitlager gehen. Dagegen bleiben die Ausgänge in das Zollgebiet zunächst ganz unberücksichtigt, dafür findet aber alle Jahre einmal eine Bestandsaufnahme statt; für die Differenz zwischen dem Ist-Bestand und dem Soll-Bestand muß dann der Zoll bezahlt werden. Darin lag zunächst keine besondre Begünstigung dieser Transitlager. Da man vom Handel nämlich nicht verlangen kann, daß er den Zoll schon bezahle, bevor er das Geld für die Ware selbst erhalten hat, so werden für alle Waren, die für den Handel eingehen, die Zölle kreditiert. Früher war nun diese Kreditfrist 6 Monate. Wenn die Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß den Zoll jährlich einmal zu bezahlen haben, so

entspricht das im Durchschnitt ebenfalls einem halbjährlichen Zollkredit. Heute liegt darin scheinbar eine Vergünstigung, doch wechseln die Waren in der Tat so schnell, daß eine Vergünstigung kaum vorliegen möchte und die Zollverwaltung infolge der sehr verringerten Kontrollkosten doch keinen Schaden erleidet.

Die sogenannten Zollkonten sind von diesen Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß nur eine Abart. Während die Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß einem Privatmann gehören, der seine Speicher jedem darbietet, der ausländische Waren eine Zeitlang lagern will, bis er sich darüber klar ist, wohin er sie weiter versenden will, werden die Zollkonten für solche Speicher geführt, die irgend ein Großunternehmer nur für seine eigenen Zwecke hält.

Wir haben noch einer besonderen Art von Transitlagern zu gedenken, das sind die gemischten Transitlager. Um diesen Ausdruck zu verstehen, müssen wir auf das Zolltarifgesetz vom Jahre 1879 (15. Juli) zurückgreifen. Dieses besagt in § 7 Nr. 1.

> „Für die in Nr. 9 des Tarifs (d. h. Getreide aller Art) aufgeführten Waren werden, wenn sie ausschließlich zum Absatz ins Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und ihre Mischung mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.
>
> Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden."

Der Bundesrat hatte bis 1890 für ca. 30 Hauptplätze des Handels und des Absatzes solche Transitlager zugelassen. Diese Transitlager pflegt man nun gemischte zu nennen. Sie sind sowohl von Seiten der landwirtschaftlichen Presse wie von Seiten derjenigen Parteien, die sich die Vertretung landwirtschaftlicher Interessen besonders angelegen sein lassen, vielfachen Angriffen ausgesetzt gewesen. Es wurde behauptet, diese Lager — besonders diejenigen, die im Innern des Landes lägen — würden von den Händlern dazu benutzt, um durch die Drohung, die Waren in den freien Verkehr zu bringen, eine Drohung, die weiter gar nicht ausgesprochen werden brauche, sondern schon in den Lagern selbst gegeben sei, einen Druck auf die Preise auszuüben.

Um diesem Preisdruck zu begegnen, wurden in den Organen der Landwirtschaft und der ihr nahestehenden Tagespresse die verschiedensten Vorschläge gemacht, so z. B. auch der, den Tagesmietszins für die Lagerräume täglich wachsen zu lassen, um so die Kaufleute zu zwingen, die Ware wieder möglichst bald aus den Speichern herauszubringen.

Schon daß dieser Vorschlag in den Blättern, die mit der Landwirtschaft Fühlung hatten, seinerzeit ernstlich erörtert werden konnte, zeigt uns, welche Erbitterung gegen diese Transitlager in den 80er und selbst noch im Beginn der 90er Jahre in den Kreisen der Landwirte herrschte.

So sonderbar dieser Vorschlag auch sein mochte, er zeigt uns doch, daß diese gemischten Transitlager — die ausgebildetsten Maßnahmen jener Zeit zur Aufrechterhaltung des Transitverkehrs — unangenehme Nebenwirkungen zeitigten, die unbeabsichtigt waren; man hatte eben noch nicht die Notwendigkeit einer Ausfuhr deutschen Getreides trotz mangelnder inländischer Produktion eingesehen.

Wie wir gleich sehen werden, konnte aus demselben Grunde auch das zweite Problem, die Aufrechterhaltung des Veredlungsverkehrs in den Hafenstädten nicht befriedigend gelöst werden.

Um nämlich diesen Veredelungsverkehr — die Exportmühlen — nicht untergehen zu lassen, zugleich aber auch, um den Verkehr in den Transitlagern zu erleichtern, verlangte schon im Jahre 1880 ein Antrag des bekannten Parteiführers Eugen Richter die Aufhebung des Identitätsnachweises für Transitlager und Exportmühlen. Gegen diesen Antrag waren die landwirtschaftlichen Kreise, weil sie in ihm eine Bevorzugung der von ihnen gefürchteten Transitlager sahen, und die Parteien, die sich die Erhaltung eines selbständigen Mittelstandes zur Hauptaufgabe machten, weil sie für die kleinen Mühlen fürchteten, da sie mit Recht der Meinung waren, die Großmühlen würden dadurch begünstigt werden; bei den Müllern fand der Antrag überdies nur eine sehr laue Aufnahme, da sie die Aufhebung des Identitätsnachweises auf jeden Fall nur für Mehl aber nicht für Getreide wünschten; so fand der Antrag nur auf wenigen Seiten Anklang und wurde abgelehnt.

Gleichzeitig mit dem Antrag von Eugen Richter lag ein Antrag des Sezessionistenführers und Abgeordneten für Danzig Rickert vor, der die Beseitigung des Identitätsnachweises nur für die Transitlager wünschte. Er fand Annahme da für ihn auch die Vertreter der Mittelstandsinteressen, vor allen anderen also auch die große Zentrumspartei, stimmten.

Zugleich mit diesen beiden Anträgen war aber auch von den beiden vereinigten konservativen Parteien (als Antragsteller zeichneten Graf Stollberg, Freiherr von Heeremann und von Kardorff) vorgeschlagen worden, die Aufhebung des Identitätsnachweises nur für die Exportmühlen durchzuführen. Dieser Antrag fand ebenfalls Annahme,

weil für ihn auch die der Landwirtschaft nahestehenden Parteien stimmten.

So hatte die Abstimmung also das merkwürdige Ergebnis, daß für einen Antrag, der zwei Forderungen miteinander verband, sich eine Majorität nicht gefunden hatte, daß aber für Anträge, die ihn zerlegten, eine Majorität sich fand, weil zu denen, die für den kombinierten Antrag gewesen waren, bei der Zerlegung sich noch weitere Anhänger hinzufanden. Die Regierung konnte daraus entnehmen, daß sie für einen Gesetzentwurf, der nur einen Teil der Forderungen erfüllte, in jedem Fall eine Majorität finden würde, aber nicht für eine Kombination beider Anträge.

Die Regierung legte nun in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vor, der mit der Klausel der sogenannten Aequivalenz und der Identität der Person für Exportmühlen den Identitätsnachweis aufhob. Die Klausel der sogenannten Aequivalenz besagte, daß für ausgeführtes Mehl nur ein Erlaubnisschein für die zollfreie Einfuhr einer entsprechend gleichen Menge ausländischen Getreides gewährt werden sollte. Die Klausel der Identität der Person besagte, daß diese Einfuhrscheine nicht übertragbar waren, mit andern Worten, weder Inhaber- noch geborene Ordrepapiere, sondern nur Recta-Papiere waren. Es konnte also nur derjenige von der Einfuhrerlaubnis Gebrauch machen, zu dessen Gunsten der Schein ausgestellt war, d. h. der Getreidemüller, der das Mehl ausgeführt hatte.

Der Gesetzentwurf der Regierung kam erst nach den Etatsberatungen am Ende der Session zur Beratung und wurde so erst am 23. Juni 1882 im Reichsgesetzblatt als Gesetz verkündet.

Die Wirkung dieser Einrichtung stellte sich zunächst als eine versteckte Ausfuhrprämie für Mehl dar, das, soweit es nur immer möglich war, aus deutschem Getreide

gemahlen war. Wie bereits erwähnt wurde — empfiehlt es sich nach Ansicht der Bäcker, das inländische Getreide, um das aus ihm gewonnene Mehl schmackhafter zu machen, mit ausländischem Getreide zu mischen, und ergibt diese Mischung eine bessere Ausbeute, als das inländische Getreide für sich selbst ergeben würde.

Unser inländisches Getreide ergänzt eben nach Ansicht der Bäcker bei richtiger Mischung gut das ausländische Getreide. Da nun Großmühlen leichter in der Lage sind, mit Exporteuren Verbindungen anzuknüpfen, als kleine Mühlen, weil der Exporteur seinen Importbedarf gerne in großen Posten deckt, so kam diese Exportbonifikation fast ausschließlich den Großmühlen zugute. Die Tendenz des Exports, den Großbetrieb zu fördern, wurden durch diese versteckten Exportprämien also noch wesentlich gestärkt. Unter diesen Umständen mußte in den Grenzgebieten und besonders in der Nähe der Exportplätze der Großmühlenbetrieb bald ein solches Uebergewicht bekommen, daß er alle kleinen Mühlen wirtschaftlich erdrückte.

Die von den Vertretern der Interessen eines selbständigen Mittelstandes so sehr befürchtete Konzentration des Mühlengewerbes und die Vernichtung vieler kleiner Müller war also in der Tat eine unmittelbare Folge dieses Gesetzes.

Die Absicht, den Transithandel und den Veredlungsverkehr — die Exportmühlen — aufrecht zu erhalten, war daher nur teilweise gelungen. Sowohl die Transitlager wie die Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl allein zeitigten unliebsame Folgeerscheinungen. Nunmehr glaubte man die Rettung in der Aufhebung des Identitätsnachweises auch für die Transitlager zu sehen. Deswegen wiederholte der Abgeordnete Rickert seinen Antrag auf Beseitigung des Identitätsnachweises für die Transitlager. Der Reichstag lehnte ihn nur der vorgerückten Zeit wegen

ab, da eine Kommissionsberatung bei der Geschäftslage des Hauses nicht mehr möglich war; er nahm aber eine Resolution Heeremann an, die von der Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage wünschte. In dem Bundesrat scheint aber für diese Resolution eine Majorität nicht vorhanden gewesen zu sein, wenigstens unterblieb in der nächsten Session eine entsprechende Regierungsvorlage.

Der Abgeordnete Rickert ließ sich aber durch die ablehnende Haltung der Regierung nicht abschrecken. Bei der Erhöhung des Getreidezolles im Jahre 1887 nahm er, diesmal zusammen mit dem Abgeordneten von Heeremann, seinen Antrag wieder auf, doch blieb dieser diesmal in der Kommission stecken. Er stieß übrigens jetzt nicht nur auf den Widerspruch der Abgeordneten, die die landwirtschaftlichen Interessen wahrnahmen, sondern auch auf den des Getreidehandels. Das erklärt sich aus folgenden Gründen:

Infolge der Zollerhöhungen, die zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf den Zwischenhandel abgewälzt worden waren, hatte sich im Getreidehandel ein ganz ungemein starker Konzentrationsprozeß vollzogen. Am Berliner Markt war zum Beispiel Ende der 80er Jahre nur noch ein Zehntel der Firmen tätig, die am Ende der 70er Jahre dort gearbeitet hatten, obgleich die Bedeutung des Berliner Marktes an sich in keiner Weise zurückgegangen war. Der Grund lag darin, daß der Gewinn des Zwischenhandels ungefähr auf ein Fünftel des alten Zwischengewinns gesunken war. Einen Teil des Zolls mußte damals zur Erhaltung des alten Umfangs seines Handels der Getreidehändler auf sich nehmen, da kurze Zeit nach der Bismarckschen Erhöhung der Getreidezölle der Weltmarktpreis stark stieg. Deutschlands Getreidehandelspolitik wird nun einmal von einem merkwürdigen Mißgeschick in dieser Beziehung verfolgt; immer wenn wir unsern Zoll erhöhen,

steigen zufällig gleichzeitig die Weltmarktpreise so, daß unsere inneren Getreidepreise aus doppeltem Grunde in die Höhe gehen; so war es nach unsern Zollerhöhungen im Jahre 1887 und 1906. Versuchen wir aber einmal den Getreidezoll herabzusetzen, wie im Jahre 1892, so erleben gleichzeitig die Weltmarktpreise eine derartige Deroute, daß unsere Getreidepreise aus doppeltem Grunde wieder stark fallen.

Dadurch nun, daß die Getreidehändler einen Teil des Zolles auf sich nehmen mußten, mußte sich in ihren Reihen ein großer Konzentrationsprozeß vollziehen und sie fürchteten wohl auch nicht mit Unrecht, — daß dieser Konzentrationsprozeß noch weitere Fortschritte machen könnte, wenn durch die Annahme des Antrages Rickert die Transitlager begünstigt würden. Deshalb verhielten sich jetzt auch die Getreidehändler gegen den Antrag Rickert sehr kühl. Ihr Ablehnungsgrund war freilich ein ganz andrer als der der Landwirte.

Während das Interesse für den Antrag Rickert im Schwinden begriffen war, tauchte jetzt ein andrer Gedanke auf, nämlich der, die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide zu verallgemeinern.

Einen dahingehenden Antrag hatten die Abgeordneten Graf Stollberg, von Schlieckmann, Graf Behr-Behrenhoff und von Kardorff gestellt. Ebenfalls zur gleichen Zeit stellte der nationalliberale Abgeordnete Hammacher einen Antrag in dem gleichen Sinne, der von dem konservativen Antrage nur in einem Punkte abwich.

Beide Anträge wurden derselben Kommission überwiesen wie der Antrag Rickert und teilten sein Schicksal. Es konnte aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anträge sich größerer Sympathien erfreuten als jener.

Nach dem konservativen Antrag sollte für jede Getreideausfuhr, ob sie nun in Natura oder in Mehl erfolgte, ohne

jeden Nachweis der Identität eine dem Zoll auf das Getreide entsprechende Zollrückvergütung in bar ausgezahlt werden. Es sollte also die Regelung der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises nicht nur ganz unabhängig von den Transitlagern erfolgen, mit denen man sie bisher stets in Verbindung bringen zu müssen geglaubt hatte; es sollte auch von der Klausel der Identität der Person und der Aequivalenz, wie sie das Gesetz von 1882 für den Mehlexport vorgesehen hatte, ganz abgesehen werden. Daß der konservative Antrag die Aufhebung des Identitätsnachweises ganz unabhängig von den Transitlagern regeln wollte, erregte am wenigsten Bedenken. So sehr man an dieser Verbindung auch immer festgehalten hatte, das leuchtete bald ein, daß die Trennung dieser Verbindung die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises erleichtern würde, weil sie es den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen ermöglichte, für den Antrag zu stimmen, wodurch ihm nach den früheren Abstimmungen die Annahme gesichert schien. Daß man aber von der Identität der Person und von der Aequivalenzklausel absehen wollte, das erregte schwere Bedenken. Der erste Punkt, daß der Antrag von der Identität der Person absehen wollte, trug zum erstenmal dazu bei, den Keim der Uneinigkeit zwischen den Landwirten des Ostens und Nordens einerseits und des Südens und Westens andrerseits zu legen. Die letzteren behaupteten nämlich, der Ueberfluß von Getreide im Osten und Norden, der bis dahin die Ursache gewesen war, daß in diesen Teilen Deutschlands der Zoll nicht ganz zur Geltung gekommen war, werde nun in ihr Gebiet abgelenkt werden, und dann werde in ganz Deutschland der Zoll nicht voll zur Geltung gelangen.

Diese Einwände gegen den konservativen Antrag waren das erste Zeichen dafür, daß sich allmählich die Erkenntnis in zwar noch sehr schwachen Umrissen, durchzuringen

begann, daß trotz der notwendigen Getreideeinfuhr doch auf dem deutschen Markte ein Ueberfluß herrsche, nur war man sich des Grundes dieser Erscheinung noch nicht bewußt.

Der zweite Punkt, daß man nämlich die Aequivalenzklausel aufgeben wollte, rief alle Konsumentenkreise gegen den Antrag auf. Es hieß, das Getreide werde bald so verteuert werden, daß der Preis auf dem deutschen Markte den Weltmarktpreis, besonders im Westen Deutschlands in den Industriebezirken, noch mehr als um den Zoll übersteige. Viele von den Reichstagsabgeordneten, die früher für die Aufhebung gestimmt hatten, erhoben gegen diese Seite des Antrages die höchsten Bedenken. Wenn also einerseits seine Annahme insofern gesichert scheinen konnte, weil jetzt die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen für ihn gestimmt hätten, wenn es zur Abstimmung gekommen wäre, so schien andrerseits seine Annahme wieder dadurch gefährdet, daß viele Anhänger früherer Anträge für die Aufhebung des Identitätsnachweises ihm wohl die Zustimmung versagt hätten.

Zu den beiden besagten schweren Bedenken kamen nun aber noch zwei weitere. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes erhob Einspruch gegen die Barauszahlung; hinter ihm aber stand einmütig der Bundesrat; denn jede Verminderung der Staatseinnahmen bedeutete eine Erhöhung der Matrikularbeiträge bezw. eine Verminderung der Ueberweisungen aus dem Reichssäckel. Nach dem berühmt gewordenen Ausspruch Bismarcks aber hatten sich die Einzelstaaten schon in den Gedanken eingelebt, „Kostgänger des Reiches“ zu sein.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide anstatt für Mehl wurde endlich noch von den Müllern bekämpft. Ein zur Blüte gebrachtes Veredlungsgewerbe werde

dadurch, wenn man die Ausfuhr des Rohproduktes begünstige, wieder ruiniert werden. Viele Handels- und Gewerbekammern griffen diesen Gedanken auf, um den konservativen Antrag, in dem sie schon an sich eine Feindseligkeit gegen den Handel witterten, zu bekämpfen. Freilich konnte den Müllern entgegengehalten werden, daß sie einerseits die früheren Entschädigungen ja weiter bekommen sollten und zwar noch in einer bequemeren Form als früher, nämlich bar statt in Einfuhrscheinen, die sie immer erst wieder selbst in Getreide umsetzen mußten, daß andrerseits aber der Beweis erbracht sei, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl nicht genügt habe, um den deutschen Osten so zu entlasten, daß der Schutzzoll voll zur Geltung gelange, daß man also, um die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises in genügendem Maße zu erreichen, diese durch Verallgemeinerung erweitern müsse, daß aber ihr Sonderinteresse nicht dem allgemeinen Interesse vorangehen dürfe. Eines freilich ist richtig, daß sich nämlich an der russischen Grenze die Befürchtungen der Müller in einem noch stärkeren Maße erfüllt haben, als wohl anfangs von ihnen selbst angenommen wurde. Ich habe diesen Punkt schon einmal erwähnt und werde auf ihn im zweiten Teil noch einzugehen haben.

Wie dem nun aber auch sein mochte, das Eine war klar, der anfangs mit vielen Sympathien aufgenommene Antrag erregte bei näherer Beleuchtung immer mehr Anstoß, sodaß es zweifelhaft sein mußte, ob er bei seiner Wiedereinbringung im Reichstag und im Bundesrat durchgehen würde.

Von diesem konservativen Antrag unterschied sich der des nationalliberalen Abgeordneten Hammacher nur in einem Punkte: er wollte nicht bar Geld bei der Ausfuhr zahlen, sondern Einfuhrvollmachten geben.

Diese Abweichung stellte zwar eine kleine Verbesserung gegenüber dem konservativen Antrag dar, war aber nicht bedeutend genug, um die Bedenken gegen die versuchte Lösung der Frage zu beheben.

Um nun zu einer Klärung dieser Frage zu gelangen, regte Bismarck ihre Besprechung in dem gerade um diese Zeit tagenden deutschen Landwirtschaftsrate an. Hier gerieten nun aber die nord- und ostdeutschen Landwirte mit den süd- und westdeutschen ziemlich scharf aneinander, so daß der deutsche Landwirtschaftsrat nur zu dem Beschluß gelangte, die verbündeten Regierungen um eine Prüfung der Frage zu ersuchen.

Schon nach einigen Monaten lebte die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide im Reichstage jedoch wieder auf, war doch bei der durch den hohen Zoll erzeugten Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis, wenngleich die Preisdifferenz nicht voll der Zollhöhe entsprach, weil wegen der Ueberfüllung des deutschen Marktes der Zoll nicht vollkommen zur Geltung gelangen konnte, ohne Aufhebung des Identitätsnachweises an eine Ausfuhr deutschen Getreides außer in Mehlform überhaupt nicht mehr zu denken. Schon im Februar 1888 erneuerte der Abgeordnete Ampach den Antrag Rickert in einer etwas abgeänderten Form. Diesmal kam der Antrag bis zur zweiten Beratung, während dieser zog ihn aber der Antragsteller selbst zurück. Statt dessen kam ein Antrag Ampach-Benningsen zur Annahme, der die Regierung ersuchte, die Frage eingehend zu prüfen und dem Reichstage in der nächsten Session über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht vorzulegen.

Als anfangs des Jahres 1889 bei der Reichsregierung im Reichstage angefragt wurde, ob sie in eine Prüfung der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide eingetreten und was das Ergebnis dieser Prüfung sei, da

erwiderte ein Regierungsvertreter, daß sich vier große Bedenken gegen eine jede Regelung im Sinne der Aufhebung des Identitätsnachweises gezeigt hätten. Diese vier großen Bedenken seien die folgenden:

1. der Gegensatz zwischen der Landwirtschaft des Ostens und Nordens, die den Getreideüberfluß produziere und ihn abzuschieben gedenke, und der Landwirtschaft des Südens und Westens, die den Markt selbt versorgen wolle und sich gegen jene Konkurrenz wie gegen eine ausländische wehre,
2. der Gegensatz der Müller und der Landwirte, da jene für ihr Veredlungsgewerbe fürchteten,
3. der Gegensatz der Produzenten und Konsumenten, da die Gefahr einer zu starken Ausfuhr des Getreides drohe,
4. das finanzielle Interesse, da die starke Ausfuhr mit dem Gelde des deutschen Steuerzahlers werde bezahlt werden müssen.

Unter diesen Umständen habe sich für eine weitere Aufhebung des Identitätsnachweises über den Umfang des Gesetzes von 1882 kein gangbarer Weg ergeben.

Diese Auskunft der Reichsregierung kann als Abschluß der ersten Periode der Verhandlungen über die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises angesehen werden; sie ist in der Bismarckschen Zeit nicht wieder aufgelebt und schien mit dieser letzten Besprechung im Reichstag endgiltig zur Ruhe gelangt zu sein.

Aber schon bald nach der Berufung Caprivis lebte die Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises wieder auf. Ende des Jahres 1890 hatten die beiden preußischen Fachministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einerseits und für Handel und Gewerbe andrerseits einen von preußischer Seite dem Bundesrat zu unterbreitenden

Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide, ausgearbeitet. Dieser Entwurf sah nach dem Vorbilde des konservativen Antrags von 1887 zwar von der Verbindung der Aufhebung des Identitätsnachweises mit den Transitlagern ganz ab, hielt aber an den Klauseln der Identität der Person und der Aequivalenz fest und wollte außerdem die Gültigkeit der Erlaubnisscheine auf eine bestimmte Zeit beschränken. Die beiden Fachminister legten ihren Entwurf in einer Sitzung des preußischen Gesamtministeriums zur Beratung vor. Da wurden sie von dem preußischen Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem gleichzeitigen Reichskanzler von Caprivi durch die Nachricht überrascht, daß Verhandlungen über die Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich eingeleitet seien, und daß die Einbringung dieses preußischen Antrages beim Bundesrat in diese Verhandlungen störend eingreifen würde.

Die in der Sitzung des Gesamtministeriums angekündigten Verhandlungen mit Oesterreich und zu gleicher Zeit mit Belgien und der Schweiz gelangten im Anfang des Jahres 1891 zum Abschluß und wurden gleichzeitig dem Reichstage vorgelegt. Dabei wurde die Landwirtschaft vollständig davon überrascht, daß die Reichsregierung Oesterreich-Ungarn gegenüber in eine Bindung und Herabsetzung einer Reihe wichtiger agrarischer Zölle gewilligt hatte. So waren vor allen Dingen die Zölle auf Brotgetreide von Mark 5,00 auf Mark 3,50 per 100 Kilo herabgesetzt worden, und bei den Handelsverträgen mit Rußland und Rumänien mußte auch diesen Ländern die Herabsetzung der Zölle schon der Meistbegünstigungsklausel wegen zugebilligt werden.

Im preußischen Landtage wurde, offenbar um alle agrarisch gesinnten preußischen Reichtagsabgeordneten für

diese Vorlagen zu gewinnen, ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Staffeltarifen für Getreidesendungen von dem Osten nach dem Westen, eingebracht.

Es muß anerkannt werden, daß die rechnerischen Voraussetzungen, auf denen diese Vorlage beruhte, sowohl vom volkswirtschaftlichen wie vom rein erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus richtig waren. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß beim Versand auf weite Strecken die Spedition und die Fahrkosten besonders berechnet werden müssen, und daß eine Berechnung, die von diesem Grundsatz nicht ausgeht, volkswirtschaftlich als eine Ungerechtigkeit, erwerbswirtschaftlich als eine Verkehrtheit bezeichnet werden muß. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, waren die Staffeltarife selbst in keiner Weise als unrichtig zu bezeichnen; doch war man von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß die Ueberhäufung des deutschen Marktes, insbesondere mit Brotgetreide, nur eine lokale sei, und daß es deshalb wichtig sei, den Ueberfluß des einen Teiles in den andern Teil abzulenken. Erst die Erfahrung, die man mit der Einführung der Staffeltarife machte, daß nämlich nun ein Getreideüberfluß sich in dem Gebiete herausstellte, in das man den Ueberfluß abgeleitet hatte, belehrte die Reichsbehörden und die Politiker, die sich mit dieser Frage speziell beschäftigten, darüber, daß der Ueberfluß kein lokaler sei, sondern für ganz Deutschland vorhanden sei, und nun erst wurde die sonderbare Erscheinung untersucht, woher es denn komme, daß Deutschland, während es doch Getreide importieren mußte, stetig einen Getreideüberfluß habe, und erst nach eingehenden Erkundigungen bei den Interessenkreisen wurde dafür der schon eingangs dieses Kapitels*) dargelegte Grund aufgedeckt. Da endlich wußte man denn auch, daß

*) vergl. S. 9 unten.

dem Ueberfluß nur durch eine teilweise Ablenkung deutschen Brotgetreides ins Ausland abgeholfen werden konnte, und da stellte sich dann als einziges Mittel dieser Ablenkung die Aufhebung des Identitätsnachweises heraus.

Als im Februar des Jahres 1894 die Verhandlungen mit Rußland zum Abschluß gelangten, gaben die süddeutschen Staaten nur unter der Bedingung im Bundesrat dem Vertrage ihre Zustimmung, daß die preußischen Staffeltarife aufgehoben würden. Man konnte damit rechnen, daß auch im Reichstage fast alle süddeutschen Abgeordneten einstimmig dem Vertrage ihre Zustimmung versagen würden, wenn die preußischen Staffeltarife bestehen blieben. Zu gleicher Zeit aber mußte man besonders der ostdeutschen Landwirtschaft für die Aufhebung der Staffeltarife und für die auch Rußland eingeräumte Zollherabsetzung und Zollbindung einen großen Ersatz gewähren, und diesen fand man in dem gleichzeitig mit dem russischen Vertragsentwurf eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide.

Der Entwurf nahm sich den von den beiden Ressortministerien Preußens im Jahre 1891 ausgearbeiteten Vorschlag zum Vorbilde. Der Reichstag sah schließlich die Notwendigkeit ein, dem die deutsche, besonders die schlesische und die sächsische Industrie schwer schädigenden Zollkriege mit Rußland ein Ende zu machen, und nahm deshalb notgedrungen die beiden von der Regierung eingebrachten Vorlagen an. Zu gleicher Zeit willigte das preußische Abgeordnetenhaus in die Aufhebung der Staffeltarife, besonders da als Ersatz für dieses Gesetz eine andre Vorlage gemacht wurde, durch welche eisenbahntarifarisch die Zufuhr von Getreide nach den preußischen Ausfuhrhäfen begünstigt wurde, so daß also diese Vorlage

eine wichtige Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Identitätsnachweises, bildete.

An dem Gesetz, betreffend die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide, hatte der Reichstag nur einige, nicht sehr wesentliche Aenderungen vorgenommen. So kam am 14. April 1894 das Gesetz zur Annahme, das den Ziffern 1, 3 und 4 des § 7 des Zolltarifgesetzes die folgende Fassung gab:

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigung zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen findet nur bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Zollstellen statt.

   Für die vorbezeichneten Waren, wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand in ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind.

   Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das

Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind.

   Für die sonstigen in der Nummer 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waren der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

   Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichternng dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder zur Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben

in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle oder zur Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische sowie auch sonstige Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des in Absatz 1 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge erteilt.

4. Die näheren Anordnungen, insbesondere inbezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrat.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwertes auch zur Begleichung von Zollgefällen

für andre als die in den Ziffern 1 und 3 genannten Waren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

Am 1. Mai 1894 trat das Gesetz in Kraft. Rechtzeitig hatte der Bundesrat zu Ziffer 4 Absatz 2 des § 7 des Zolltarifgesetzes die nötigen Anweisungsvorschriften erlassen. Die Einfuhrscheine sollten im ganzen eine Geltungsdauer von 10 Monaten erhalten. Sie sollten in den ersten 4 Monaten nach Maßgabe ihres Zollwertes ausschließlich zur zollfreien Einfuhr der nämlichen Getreidegattung verwendbar sein,

in den folgenden 2 Monaten

nach Wahl entweder zur zollfreien Einfuhr der nämlichen Getreidegattung oder zur Begleichung von Zollgefällen für Erdnüsse und frische Erdmandeln, Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, Südfrüchte, Gewürze aller Art, nicht besonders genannt, Heringe, gesalzene, Kaffee, roher, Kakao in Bohnen, Kakaoschalen, Kaviar und Kaviarsurrogate, Oliven, frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot, Muschel- oder Schaltiere aus der See, Austern, Hummern und Schildkröten, Reis, geschälter und ungeschälter, Tee, Olivenöl in Fässern, Baumwollsamenöl in Fässern, Fischspeck, Tran, Petroleum, mineralische Schmieröle;

in den letzten 4 Monaten

ausschließlich zur Zollentrichtung für die vorgenannten nicht zu Getreide gehörigen Waren.

Dieses Gesetz befriedigte zunächst alle Kreise, und es schien, als ob die langen Kämpfe nun ruhen sollten. So berichtete z. B. schon im Herbste des Jahres 1894 das besonders interessierte Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg, daß jetzt der Preisunterschied zwischen

inländischem und unverzolltem russischem Brotgetreide sogar höher sei, als der Zoll, sodaß in den Preisen jetzt auch die verschiedene Qualität der Waren zum Ausdruck komme, dasselbe sei auch bei Gerste, Hafer und Rundgetreide der Fall. Ostpreußen habe ferner nicht mehr nötig, auf einem komplizierten Wasser- und Landwege seinen Ueberfluß nach Westdeutschland abzuschieben; es könne ihn vielmehr an die nähergelegenen ausländischen Plätze, also vor allen Dingen an die skandinavischen Länder und England, abgeben. Es bestehe ferner zwischen Königsberg und Mannheim, um nur einen der wichtigsten Absatzplätze zu nennen, eine durchaus normale Preisdifferenz, nämlich die, welche der Höhe der Transportkosten zwischen beiden Plätzen entspreche. Kurz gesagt, die Preise auf dem Königsberger Markte seien jetzt durchaus normal.

Andrerseits schrieb die Handelskammer in Mannheim in ihrem Bericht, der Druck, den das ostdeutsche Brotgetreide ausgeübt habe, habe jetzt wieder nachgelassen und das inländische Brotgetreide sei nicht nur um die Höhe des Zollsatzes teurer als ausländisches Brotgetreide, sondern auch noch um so viel, daß die verschiedene Qualität dabei voll zur Geltung komme. Man war also in allen Teilen Deutschlands, im Westen wie im Osten, mit der Neuordnung der Verhältnisse durchaus zufrieden.

Nur die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen waren noch nicht voll befriedigt, doch richteten sich ihre Angriffe weder gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises noch gegen die Aufhebung der Staffeltarife, sondern gegen die von ihnen, wie wir dies schon oben ausführten, so sehr gehaßten gemischten Transitlager. Auf diese Frage näher einzugehen, gehört aber nicht in den Zusammenhang dieser Arbeit.

Allmählich aber tauchten doch wieder neue Wünsche auf. Es wurde beantragt, den Kreis der Waren, bei deren Ausfuhr Einfuhrscheine erteilt werden könnten, zu erweitern. So sollten z. B. Buchweizen, dessen Anbau eine Zeit lang sehr beliebt war, ferner Erzeugnisse der Oelmüllerei, endlich Preßhefe und Weizenstärke unter jene Waren aufgenommen werden. Ferner wurde beantragt, die Verwendung der Einfuhrscheine auch zur Begleichung von Zoll für andre Getreidearten als die, über die sie lauteten, zuzulassen.

Als der Bundesrat aber durch seine Bevollmächtigten im Reichstage kategorisch erklären ließ, er wünsche nicht, daß an den getroffenen Bestimmungen irgendwie gerüttelt würde, da unterblieben alle weiteren Abänderungsanträge im Reichstag.

Die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen aber verfolgten mit allen Mitteln ihre Wünsche weiter, nämlich die Zölle wieder herauf zu setzen und eine Erweiterung der Aufhebung des Identitätsnachweises durchzuführen; sie forderten immer eindringlicher, daß die Einfuhrscheine auch zur Begleichung von Zoll für andere Getreidearten, wie die, über die sie lauteten, zuzulassen seien.

Die Regierung kam im Entwurf zum neuen Zolltarifgesetze im Jahre 1902 diesen Wünschen entgegen. Der Entwurf nahm einerseits in den Kreis der Waren, bei deren Ausfuhr Einfuhrscheine erteilt werden könnten, auch die Erzeugnisse der Oelmüllerei und Buchweizen, aber nicht Preßhefe und Weizenstärke auf, andrerseits aber ließ er — und das war der Haupterfolg der Wünsche der Landwirtschaft — zur Erleichterung der Ausfuhr die Verwendbarkeit der Scheine bei der Einfuhr aller in Betracht kommenden Fruchtarten zu ohne Rücksicht darauf, worauf sie lauteten. Andrerseits ist nach den bundesratlichen

Ausführungsbestimmungen die Liste der nicht landwirtschaftlichen Produkte, für die die Einfuhrscheine Verwendung finden können, auf Kaffee und Petroleum beschränkt worden. Nach dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn dürfen ferner für Gerste Einfuhrscheine nur auf den Betrag von 1,30 nicht von 4,00 Mark ausgestellt werden.

Die Vorschläge des Entwurfs wurden vom Reichstage angenommen, ohne zu bedeutenden Debatten in der Kommission oder im Plenum Anlaß geboten zu haben.

Auf die Uebergangsbestimmungen, die getroffen wurden, um zu verhüten, daß die Zolldifferenz zwischen den alten und den neuen Sätzen in der Uebergangszeit mißbräuchlich ausgenutzt wurde, wollen wir hier nicht weiter eingehen, da sie nur eine kurze, vorübergehende Bedeutung gehabt haben und in der Zukunft höchstens nur als Vorbild für neue Uebergangszeiten in Betracht kommen könnten.

Die neue Regelung des Getreideausfuhrscheinsystems erfuhr jedoch sehr bald sehr heftige Angriffe. Schwere Bedenken erregte es nämlich, daß die Ausfuhr von Getreide gegen Einfuhrscheine so sehr stark stieg, während zu gleicher Zeit die Getreidepreise sehr bedeutend emporschnellten. Zwischen beiden Erscheinungen schien ein durchaus unerwünschter Zusammenhang zu bestehen. Auch hielt man die Erlaubnis, gegen Einfuhrscheine auch Kaffee und Petroleum einzuführen, als gefährlich für die Reichskasse.

Die Frage wurde zunächst von den Vertretungen der Gewerbe- und Handelskammern erörtert, gelangte aber allmählich auch vor den Reichstag, indem von Mitgliedern dieser Volksvertretung die Publikationen jener Gewerbevertretungen zum Gegenstand von Interpellationen und Anfragen an die Regierung gemacht wurden.

Da die Agitation gegen die im Jahre 1902 bezw. 1906 erfolgte Neuregelung des Einfuhrscheinsystems nicht zur

Ruhe kommen wollte, so entschloß sich die Reichsregierung endlich doch zu einer Revision des Einfuhrscheinsystems. Es konnte diese Revision im einfachen Verordnungswege erfolgen, da die Regierung sich überzeugt hatte, daß nur solche Teile der Neuregelung revisionsbedürftig seien, die sie im einfachen Verordnungswege zu ändern berechtigt war. Die betreffende Verordnung wurde erst im November des Jahres 1911 veröffentlicht und trat dann schon am 1. Dezember desselben Jahres in Kraft. Die wichtigsten Aenderungen waren die folgenden:

1. Die Geltungsdauer wird auf 3 Monate gekürzt,
2. die Gültigkeitsdauer kann im Notfall nur noch um einen Monat verlängert werden,
3. die Einfuhrscheine können nicht mehr für Petroleum und Kaffee verwandt werden,
4. sie können für einen schon gestundeten Zoll nicht mehr in Zahlung gegeben werden.

Unter dieser Neuregelung, die das System als solches kaum berührt, lebten wir seit 1911 bis zu Beginn des Krieges.

Quellen

Die Hauptschrift über die Entstehung und Entwicklung der Aufhebung des Identitätsnachweises ist die Denkschrift der Reichsregierung, betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide. Diese Schrift ist aber in ihrem ersten historischen Teile so kurz und knapp gehalten und beschränkt sich so sehr auf die Wiedergabe der nakten Tatsachen, daß es nicht möglich ist, aus ihr ein Bild über die Entstehung und Entwicklung der Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide zu gewinnen. Selbst aber wenn man noch das von ihr angeführte Material über die Verhandlungen des Reichstags und die dazu gehörigen Drucksachen des Reichstags heranzieht, kann man doch kein ausreichendes Bild über den Zusammenhang der einzelnen Tatsachen gewinnen. Dies wird erst dadurch möglich, daß man auch die politische Tagespresse zu Rate zieht. In Betracht kommen besonders die großen Parteiblätter, in erster Linie die Kreuzzeitung, die Deutsche Tageszeitung, die Germania, das Berliner Tageblatt, die Frankfurter Zeitung, der Vorwärts und die beiden großen offiziösen Blätter, die Kölnische Zeitung und die Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Da in allen diesen Zeitungen aber, sowie in den Verhandlungen des Reichstags auf die Artikel der wissenschaftlichen Fachblätter sowie die Denkschriften und Jahresberichte von Handelskammern, Gewerbekammern und Interessentenverbänden zurückgegriffen wird, so war es nötig, für die Darstellung auch diese zu benutzen. Von solchen fachwissenschaftlichen Aufsätzen seien besonders hervorgehoben: Ein Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1889, S. 1443 ff., betitelt: „Die Aufhebung des Identitätsnachweises im Getreide-Einfuhr- und Ausfuhrhandel". Der Verfasser wird nicht genannt; es hieß nur, daß ein höherer Beamter des Landwirtschaftsministeriums ihn veranlaßt habe. Dann ist ein Aufsatz von Wiedenfeld in den Conradschen Jahrbüchern vom Jahre 1894 zu nennen, betitelt: „Der deutsche Getreidehandel". In diesem wurde auch die damals schwebende Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises gestreift. Von großem Einfluß auf die Gesetzgebung war

ein Aufsatz des Herrn von Mirbach im Jahrgang 1888 des deutschen Wochenblattes, betitelt: „Der Fortfall des Identitätsnachweises", der auch als Sonderabdruck erschien. Von Berichten der Handels- und Gewerbekammern müssen besonders zwei hervorgehoben werden, ein Sonderbericht zum Jahresbericht 1908 der Gewerbekammer Dresden und der Bericht des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Ostpreußen, vom Jahre 1910. Von dem Syndikus dieser Kaufmannschaft Simon ist außerdem im Jahre 1909 in Königsberg eine Monographie „Die Getreideeinfuhrscheine" veröffentlicht worden, die sich mit den Reichstagsverhandlungen vom 22. April 1909 beschäftigt.

Außerdem wäre noch auf die folgenden Monographien aufmerksam zu machen:

Staub, Getreidezölle und Aufhebung des Identitätsnachweises, Berlin 1887,

Kühn, Aufhebung des Identitätsnachweises, Berlin 1891,

Hailer, Studien über den deutschen Brotgetreidehandel, Jena 1901, als drittes Heft des ersten Bandes der von Prof. Dr. I. Pierstorff herausgegebenen Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena,

Tschirschky, Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehrs, Berlin 1904,

Zarniko, Die wirtschaftliche Lage der ostdeutschen Mühlen, Heiligenbeil, Juni 1909.

Endlich wäre noch hinzuweisen auf die Aufsätze von Lexis bezw. Rathgen über den Identitätsnachweis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften bezw. im Wörterbuch für Volkswirtschaftslehre.

Die übrige Literatur ist im Text selbst angeführt.

TEIL II.

Die Wirkungen des Einfuhrscheinsystems

Wir haben schon erwähnt, daß alle Maßregeln, die die Regierung ergriff, um aus denjenigen Gegenden, die einen Getreideüberfluß erzielten, das Getreide in diejenigen Gegenden abzulenken, welche ihren Bedarf durch eigene Erzeugung nicht zu decken vermochten, nicht das Ergebnis hatten, den inländischen Getreidepreis dem Zoll entsprechend über den Weltmarktpreis zu heben, sondern nur dazu führten, in denjenigen Gegenden, in die man künstlich deutsches Getreide sehr stark zusammenströmen ließ, eine Preisdifferenz zwischen dem deutschen und dem ausländischen Getreide zuungunsten des deutschen Getreides zu erzeugen. Den Grund zu dieser Erscheinung habe ich schon im Eingang des ersten Kapitels dargelegt. Er lag darin, daß die Müller aus den dort angeführten Gründen zwecks Mischung deutschen Getreides mit ausländischem stets einen großen Prozentsatz fremden Getreides hinzukauften und daß dieser Prozentsatz größer war, als der Prozentsatz, den Deutschland benötigt, um das Defizit seines Bedarfs an sich zu decken. So mußte also immer ein Ueberschuß einheimischen Getreides in Deutschland vorhanden sein, solange durch die deutsche Getreidehandelspolitik die Ausfuhr deutschen Getreides gehemmt wurde. Dieser Ueberschuß mußte sich aber dort stauen, wohin man durch künstliche Maßnahmen deutsches Getreide zusammenströmen ließ, nämlich in Süddeutschland. Die Folge mußte dann sein, daß in Süddeutschland auswärtiges Getreide zu einem höheren Preise gehandelt wurde als einheimisches.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, im einzelnen zu zeigen, wie die Maßregeln der Regierung, welche das einheimische Getreide nach Süddeutschland zusammendrängten, hauptsächlich die Staffeltarife und die Hemmung der Ausfuhr einheimischen Getreides durch die deutsche Getreidehandelspolitik, immer wieder die vorerwähnte unangenehme Nebenwirkung zeigten. Ich kann mich darauf beschränken, auf die vortreffliche Darstellung Hailers in seinen „Studien über den deutschen Brotgetreidehandel" hinzuweisen, der diese Frage ausführlich behandelt.

Nach Aufhebung der Staffeltarife, die den Ueberschuß deutschen Getreides künstlich in Süddeutschland zusammengedrängt hatten, und des Identitätsnachweises, der die Ausfuhr des deutschen Getreides gehemmt hatte, hörte das künstliche starke Zusammenströmen deutschen Getreides im Süden Deutschlands auf, und es wurde hier nicht mehr, wie in der kurzen Zeit des Bestehens der preußischen Staffeltarife nach dem Süden Deutschlands, eine Preisdifferenz zwischen dem deutschen und dem ausländischen Getreide zuungunsten des deutschen Getreides erzeugt. Das Getreide, welches Deutschland zum Zwecke der Mischung mehr einführte, als seinem eigentlichen Bedarf an fremdem Brotgetreide entsprach, konnte nun nicht mehr den dadurch erzeugten Ueberschuß deutschen Getreides nach dem Süden Deutschlands abdrängen. Die süddeutsche Landwirtschaft war von dem kurze Zeit auf ihr lastenden Drucke also wieder befreit, für Süddeutschland konnte, wie vor der Zeit der Einführung der preußischen Staffeltarife, der Schutzzoll auf Getreide in der Differenz zwischen den Inlands- und Auslandspreisen wieder voll zur Geltung kommen.

War nun diese Wirkung der Aufhebung der Staffeltarife und des Identitätsnachweises, die Befreiung der süddeutschen Landwirtschaft von dem kurze Zeit auf ihr lastenden Druck, eine beabsichtigte, so haben sich neben

ihr noch Wirkungen eingestellt, die man vorher nicht ins Auge gefaßt hatte. Von solchen können wir drei Gruppen feststellen

1. den Einfluß der Aufhebung des Identitätsnachweises auf den Verkehr in den Zollniederlagen,
2. den Einfluß auf den Seetransport einheimischen Getreides,
3. den Einfluß auf die internationalen politischen Verhältnisse.

Wir gehen zuerst auf den Einfluß ein, den die Aufhebung des Identitätsnachweises auf den Verkehr in den Zollniederlagen gehabt hat.

Eine Erleichterung führte die Aufhebung des Identitätsnachweises für die privaten Getreideniederlagen ohne amtlichen Zollverschluß und ohne amtliche Bewachung herbei. Seit der Aufhebung des Identitätsnachweises ist der Inhaber einer solchen privaten Getreideniederlage, dem, wie wir schon früher bemerkten, der Inhaber einer eigenen Kontoniederlage ohne amtlichen Zollverschluß und ohne amtliche Bewachung gleichsteht, berechtigt, anstatt die Differenz zwischen dem buchmäßigen Bestand und dem wirklichen Bestand durch Erlegung des Zolles zu decken, zur Ersetzung dieser Differenz einheimisches Getreide in sein Lager aufzunehmen, das dann später wie ausländisches behandelt wird. Während ferner in den reinen Privatlagern sonst ein Veredlungsverfahren, so weit es den Nachweis der Identität erschwert, wegen der besondren Kontrolle, die für diese Lager stattfindet, nicht möglich ist, kann in rein privaten Getreideniederlagen sowohl die Vermengung wie selbst die Vermahlung ohne weiteres vorgenommen werden. Lexis betont in seinem Aufsatz „Identitätsnachweis" in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften in der III. Auflage, den Einfluß, den die Aufhebung des Identitätsnachweises auf die gemischten

Privat-Transitlager gehabt habe. Er hebt hervor, daß die Landwirte und die Handelskammern importierender Bezirke sie als unnötig bezeichneten, während die Handelskammern exportierender Bezirke dies bestritten, weil sie für diese noch ihre Berechtigung hätten. Das ist unzweifelhaft richtig. Daraus würde sich ergeben, daß die gemischten Privat-Transitlager zwar nicht aufzuheben, aber auf die exportierenden Bezirke zu beschränken seien.

Mit dem Einfluß, den die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide auf den Seetransport einheimischen Getreides gehabt hat, beschäftigt sich insbesondere Friedrich Beckmann in seinem in den Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen (Neue Folge Heft 1) erschienenen Buche „Einfuhrscheinsysteme" Seite 64 ff. Er hebt hervor, daß gegen das Einfuhrscheinsystem von seiten der Wiesbadener Kammer in der von der Dresdener Gewerbekammer im Jahre 1908 herausgegebenen Sammlung von Gutachten der Vorwurf gemacht worden sei, daß der Händler, um sich die Vorteile der Einfuhrscheine zu sichern, das Getreide nach Holland verschiffe, an dessen Landesgrenze es dann beim Wiedereintritt in Deutschland von neuem verzollt werden müsse. Hier trete es so recht zu Tage, daß mit den Einfuhrscheinen zum Nachteil des konsumierenden deutschen Publikums die reine Geldmacherei getrieben werde. Beckmann weist mit Recht darauf hin, worauf sich diese sogenannte „Geldmacherei" beschränkt. Wenn der Exporteur das Getreide als nach dem Auslande verschifft bezeichne, so spare er die Kosten, die mit dem Nachweis der Identität bei der Einfuhr, um das Getreide zollfrei wieder einführen zu können, verbunden seien. Solche Kosten seien an sich nicht gering, und daß man sie sich, wenn sie unter den heutigen Verhältnissen vollkommen unnötig seien, zu ersparen suche, sei durchaus verständlich.

Wir kommen jetzt auf den dritten Punkt, das sind die internationalen Schwierigkeiten, die uns aus der Aufhebung des Identitätsnachweises erwachsen sind. Solche hatten sich einerseits in unserm Handelsverkehr mit der Schweiz und andrerseits in unsern handelspolitischen Beziehungen zu Rußland herausgestellt

Die ersteren dürften bei einer Erneuerung des Handelsvertrages mit der Schweiz wohl keine weiteren Schwierigkeiten bereiten, als daß Deutschland zugestehen muß, das offiziell angenommene Ausbeuteverhältnis beim Vermahlen daraufhin nachzuprüfen, ob es den Tatsachen entspreche, und daß es sich dazu verstehen muß, ein den Tatsachen entsprechendes Ausbeuteverhältnis im Vertrage mit der Schweiz binden zu lassen.

Schwieriger scheinen die Verhältnisse mit Rußland zu liegen.*)

Rußland droht bekanntlich seit einiger Zeit damit, einen Roggenzoll einzuführen und ein Auswandrungsverbot für die polnischen Wanderarbeiter zu erlassen. Rußland ist nämlich nicht nur darüber ungehalten, daß es infolge der neuen Entwicklung in Deutschland seinen früheren Hauptabnehmer für Roggen verloren hat, und daß dieser frühere Hauptabnehmer jetzt selbst auf dem Auslandsmarkt als sein Konkurrent auftritt, sondern noch mehr darüber, daß ihm nicht einmal sein eigener Markt mehr sicher ist.

Es fragt sich nun, ob es gar keine Mittel gebe, die Aufregung der russischen Landwirtschaft zu beruhigen, ohne daß Rußland gleich genötigt ist, zu Maßregeln zu greifen, die in Deutschland sehr erbittern müßten, so daß ein so scharfer Kampf, wie wir ihn im Jahre 1893 sahen,

*) Die folgenden Ausführungen sind vor Ausbruch des Weltkrieges niedergeschrieben worden.

wieder ausbrechen müßte. Ich glaube nun, daß es hierfür ein sehr geeignetes Mittel gibt, um die Landwirte aus Russisch-Polen, die hauptsächlich über die deutsche Konkurrenz aufgeregt sind, zu befriedigen. Wo sich Roggen anbauen läßt, da läßt sich auch Futtergerste und Hafer anbauen. Für beides haben wir im allgemeinen meist einen Mehrbedarf und nur für Hafer in Ausnahmejahren eine Mehrausfuhr. Wenn wir nun die Bestimmung träfen, daß auf Einfuhrscheine, die für die Ausfuhr nach Rußland gegeben sind, nur russische Ware wieder zollfrei eingeführt werden darf, so würde darin eine gewisse Begünstigung der russischen Einfuhr liegen, durch die die russische Landwirtschaft wohl sofort wieder beruhigt werden würde. Damit würden die internationalen Schwierigkeiten Rußland gegenüber meines Erachtens leicht behoben sein.

Viel wichtiger aber als diese Seite der Wirkungen der Aufhebung des Identitätsnachweises ist die Frage, wie weit sich die Befürchtungen, die man an diese knüpfte, erfüllt haben. Es waren nämlich die folgenden Befürchtungen ausgesprochen worden:

1. Die Viehzucht könne unter dem Mangel geeigneter Futtermittel leiden,
2. die Staatskasse könne eine Einbuße dadurch erleiden, daß zollpflichtige Futtermittel ausgeführt, zollfreie oder doch mit einem geringeren Zoll belegte Futtermittel eingeführt würden,
3. der Mehlexport könne zurückgehen,
4. die Einfuhrscheine würden infolge der Erschwerung ihres Absatzes im Preise herabgehen,
5. die Versorgung unseres Volkes mit Brotgetreide könnte schlechter werden, weil die Gefahr bestände,
   a) daß das schlechtere Getreide im Lande bleibe, das bessere ins Ausland gehe,

   b) daß das Ausland uns für unser gutes deutsches Getreide schlechteres zurückliefere,
   c) daß Deutschland von Getreide derart entblößt würde, daß im Kriegsfalle die noch vorhandenen Vorräte nicht ausreichten.

Soweit es nun möglich ist, diese Befürchtungen statistisch auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, soll dies im Folgenden geschehen.

Wir wollen zunächst der Frage nähertreten, wie weit die Viehzucht unter dem Mangel geeigneter Futtermittel gelitten habe.

Ueber diese Frage unterrichtet uns die Tabelle I. auf Seite 48, 49.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß mit Ausnahme des Hafers, und auch hier nur mit Ausnahme zweier Jahre, nämlich der Jahre 1907 und 1908, von allen Arten von Futtermitteln mehr ein- als ausgeführt worden ist, daß also die ausgesprochenen Befürchtungen, wenn wir von der genannten kleinen Ausnahme absehen, sich nicht erfüllt haben. Daß diese Mehrausfuhr zustande kam, lag an Folgendem:

Schon das Jahr 1906 hatte eine sehr gute Haferernte gehabt. Dieser folgte im Jahre 1907 eine noch reichlichere, weil die ausgewinterten Weizenanbauflächen 1907/08 mit Hafer bestellt worden waren. So gingen wir trotz der Ausfuhr des Jahres 1907 in das Jahr 1908 noch mit großen Vorräten hinein. Aus den monatlichen Berichten des Jahres 1908 läßt sich sodann ersehen, daß die Mehrausfuhr des Jahres 1908 im wesentlichen in diejenigen Monate fällt, die noch unter dem Einfluß der überaus günstigen Ernte von 1907 standen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1908 ist die Mehrausfuhr zwar nur noch eine sehr geringe, aber doch immerhin noch vorhanden, freilich nur deshalb, weil aus dem Erntejahr 1907 noch immer große Vorräte

Tabelle I

Ein- und Ausfuhr von Hafer,

Jahr	Hafer*			Futtergerste*		
	eingeführt	ausgeführt	mehr (+) weniger (−) eingeführt	eingeführt	ausgeführt	mehr (+) weniger (−) eingeführt
1906 März-Dez.	250 131	232 594	+ 17 537	1 434 060	2 905	+1 431 155
1907	323 174	343 400	− 20 126	1 791 025	1 871	+1 789 154
1908	299 806	492 737	−192 931	1 718 426	1 843	+1 716 583
1909	527 941	300 132	+227 810	2 392 425	1 826	+2 390 599
1910	457 721	436 530	+ 21 191	2 826 320	2 061	+2 824 259
1911	628 308	296 271	+332 037	3 477 980	1 854	+3 476 126
1912	665 935	385 208	+280 727	2 756 925	1 157	+2 755 768

*) Entnommen aus der Denkschrift und für die Jahre 1910—1912

vorhanden waren und die Ernte des Jahres 1908 eine dem Durchschnitt entsprechende war; freilich scheint man dabei die vorhandenen Vorräte aufgebraucht zu haben, denn später findet eine sehr starke Mehreinfuhr statt.

Der Grund, aus dem 1908 eine Hafereinfuhr notwendig wurde, belehrt uns aber darüber, daß wir für solche Jahre

Tabelle I

Futtergerste, Kleie und Oelkuchen

Jahr	Kleie*			Oelkuchen*		
	eingeführt	ausgeführt	mehr (+) weniger (−) eingeführt	eingeführt	ausgeführt	mehr (+) weniger (−) eingeführt
1906 ganz	1 089 724	14 954	+1 074 770	601 293	164 016	+437 277
1907	1 416 936	6 278	+1 410 658	713 776	179 711	+534 065
1908	1 130 641	8 684	+1 121 957	664 059	188 175	+475 884
1909	1 202 987	11 428	+1 191 559	731 323	195 519	+535 804
1910	1 128 693	10 235	+1 118 458	713 933	204 388	+509 545
1911	1 320 717	16 422	+1 404 295	756 772	233 235	+523 537
1912	1 606 250	16 708	+1 589 542	794 190	263 623	+530 567

aus den Statistischen Jahrbüchern ergänzt.

der Landwirtschaft die Haferausfuhr offen halten müssen. Tun wir das nicht, wird man in vielen Gegenden Ostdeutschlands, wo der Boden an sich zum Weizenanbau reich genug ist, wo aber mit Ueberwinterungsgefahr gerechnet werden muß, vom Weizenanbau ganz absehen und nur Roggen anbauen, der strenger und langanhaltender Winter-

kälte gegenüber weniger empfindlich ist. Die Gefahr, zu viel Roggen und zu wenig Weizen angebaut zu sehen, würde damit noch größer werden. Kann aber statt ausgewinterten Weizens neben Sommerweizen Hafer angebaut werden, weil man mit seiner Ausfuhrmöglichkeit rechnen darf, so wird der Landwirt auch der rauheren Gegenden Ostdeutschlands sich leichter zum Weizenanbau entschließen, weil die wirtschaftlichen Folgen einer Auswinterung des Weizens sehr herabgemindert werden. Zur Förderung der Weizenanbaufläche müssen wir also dem Landwirt die Möglichkeit einer Mehrausfuhr von Hafer offenhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfen wir sagen, daß er davon nur in den Jahren einer Weizenauswinterung Gebrauch machen wird.

Viel wichtiger aber als diese durch eine außergewöhnlich gute Haferernte geschaffenen Verhältnisse ist das Moment, daß unter dem Einfluß der Zölle und des Einfuhrscheinsystems die Intensität des Haferanbaus sich ganz außerordentlich gehoben hat. Als Durchschnitt des Ertrages vor dem Jahre 1894 kann man pro ha $12^1/_2$ dz. annehmen, während wir jetzt als Durchschnitt 19 dz. annehmen dürfen, d. i. eine Ertragssteigerung von reichlich 50 %. Da die Anbaufläche sich um 10 % seit 1894 gehoben hat, so ergibt sich als Steigerung des Gesamtertrages des Haferanbaues eine solche von 65 %. Der Gesamtertrag betrug in den Jahren vor 1894 durchschnittlich 4,8 Millionen To., und er beträgt jetzt durchschnittlich reichlich 8 Millionen To. Wir können also mit dem indirekten Einfluß, den die Zollpolitik und das Einfuhrscheinsystem auf den Haferanbau und damit auf die Viehzucht ausgeübt hat, noch zufriedener sein, als mit dem Einfluß auf den Roggenanbau, dessen Erträge sich nur um 50 % gesteigert hatten. Ueber den Haferanbau seit 1890 unterrichtet uns die folgende Tabelle.

Tabelle II

Die Anbaufläche, die Erträge pro ha und die Gesamterträge von Hafer

Jahr	Erntefläche ha*	Erträge pro ha in dz*	Gesamterträge in To.*
1890	3904020	12,6	4913544
1891	4154683	12,7	5279340
1892	3987719	11,9	4743036
1893	3906969	10,7	4180457
1894	3916726	16,8	6580100
1895	4028692	15,5	6244473
1896	3979643	15,0	5969465
1897	3999052	14,3	5718644
1898	3996521	16,9	6754120
1899	3999244	17,2	6882687
1900	4122818	17,2	7091930
1901	4411412	16,0	7050153
1902	4156290	18,0	6467250
1903	4290398	18,4	7873385
1904	4189681	16,6	6936003
1905	4182054	15,7	6546502
1906	4221533	20,0	8431379
1907	4377115	20,9	9149138
1908	4275305	18,0	7694833
1909	4309967	21,2	9125816
1910	4289387	18,4	7900376
1911	4327701	17,8	7704101
1912	4387404	19,4	8520183

*) Zusammengestellt aus den Statistischen Jahrbüchern.

Man erhebt nun aber gegen das Einfuhrscheinsystem noch den speziellen Vorwurf, unser schöner Hafer gehe ins Ausland und die andren billigeren und schlechteren Futtersorten würden dagegen eingetauscht.

Zunächst haben wir schon gesehen, daß bis auf die Jahre 1907 und 1908, d. i. bis auf die Jahre, die durch eine ganz außergewöhnlich große Haferernte beeinflußt waren, eine Mehrausfuhr von Hafer überhaupt nicht stattgefunden hat. Wenn man nun schon nicht generalisieren soll, so darf man am wenigsten allgemeine Folgerungen aus Erscheinungen abnormer Jahre ziehen. Wir könnten uns ja nun damit begnügen, diesen Vorwurf so als ungerechtfertigt zurückgewiesen zu haben; wir wollen aber noch weiter gehen und dartun, daß es für unsre Verhältnisse sogar gar kein schlechter Tausch ist, wenn wir Hafer gegen Gerste eintauschen; denn im allgemeinen steht unsrer Ausfuhr von Hafer — die sogenannte starke Ausfuhr beträgt durchschnittlich 4—5 % des Gesamtertrages unsrer Haferernte — eine Einfuhr von beinahe viermal so viel Futtergerste gegenüber. Wir haben den Haferanbau mit einem Zoll von Mk. 5 pro dz. geschützt, wir gewähren also auch bei Ausfuhr von Hafer die entsprechende Ausfuhrvergütung, wir haben aber die Futtergerste nur mit Mk. 1.30 pro dz. geschützt und gewähren also auch nur eine entsprechende Ausfuhrvergütung.*) Der Anreiz des Zollsystems, Hafer

*) Schon im ersten Teil wurde darauf hingewiesen, daß infolge des mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages von Deutschland für ausgeführte Gerste allgemein nur Mk. 1.30 pro dz. als Ausfuhrvergütung gewährt wird. Dadurch ist die von 1894 bis 1906 ziemlich rege Ausfuhr deutscher Braugerste nach dem Ausland, hauptsächlich nach England und Dänemark, wo sie sich einer ziemlichen Beliebtheit erfreute, vollkommen unterbunden worden. In dieser Beziehung wäre eine Reform des Einfuhrscheinsystems dringend wünschenswert. Freilich könnte sie keine Veranlassung geben, den Handelsvertrag mit Oesterreich zu kündigen, wenn Oesterreich ihn nicht selbst

anzubauen, ist also viermal so groß, als der, Futtergerste anzubauen. Nun ist aber bei den deutschen Verhältnissen auch aus klimatischen und physikalischen Gründen der Anbau von Futtergerste ein viel prekärerer, als der von Hafer; er ist der Gefahr des Mißratens viel mehr ausgesetzt, als dieser. Es kann also nicht wunder nehmen, wenn die Landwirte deshalb dem in der Zollpolitik gegebenen Anreiz, Hafer statt Futtergerste anzubauen, gerne folgen.

Die Gerste hat nun aber als Futtermittel für uns an Bedeutung gewonnen. Der Grund dafür ist, wie Beckmann auf Seite 82 seiner Abhandlung über das Einfuhrscheinsystem sagt, der folgende: „Das geeignete Futter für das deutsche Schwein älterer Züchtung war schweres Roggenmehl (sic!); das heutige, frühreife, feinknochige Schwein verlangt Gerstenmehl (sic!). Daher sinkt der Roggenverbrauch für tierische Zwecke, es steigt der Gerstenkonsum zu enormer Höhe. Die Schweinehaltung ist heute mehr und mehr ein kaufmännisches Unternehmen mit schnellem Kapitalumschlag und freier Ausdehnungsmöglichkeit geworden; auch der Kleinbetrieb hat sich ihm mehr und mehr zugewandt. Diese Entwicklung ist in jeder Beziehung erfreulich und beweist einen erfreulichen Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion. Wollten wir also jenes Argument zugeben, daß das Einfuhrscheinsystem den Gerstenkonsum und damit die ganze Entwicklung der Schweinehaltung verursache, so läge darin ein großes Lob und kein Vorwurf. Nun aber ist die geeignetste Beschaffung der

kündigen sollte. Sollte es aber dazu kommen, dann müßte im neuen Handelsvertrage die Klausel auf die österreichische Grenze beschränkt werden. Es ist zuzugeben, daß die Unterscheidung zwischen Futter- und Braugerste zolltechnisch bei der Ausfuhr schwerer durchzuführen sein würde, als bei der Einfuhr. In einer so wichtigen Frage aber müßte bei einigermaßen gutem Willen schon ein Weg der Durchführung gefunden werden. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

zum Konsum nötigen Gerstenmengen ausländischer Bezug; denn das Ausland erzeugt eine billige Gerste, deren Einfuhr ein niedriger Zollsatz nicht erschwert. Damit ist die Unabhängigkeit der Gersteneinfuhr vom Einfuhrscheinsystem nachgewiesen; sie hängt nicht mit dem Einfuhrscheinsystem, sondern mit dem Zollsystem zusammen. Um die Einfuhr von Gerste zu bezahlen, muß die Landwirtschaft andre Produkte, an denen sie Ueberschuß hat, exportieren, z. B. Roggen und Hafer. Aus diesem Grunde vollzieht sich nach natürlichen Gesetzen der Austausch zwischen Roggen, Hafer und Gerste. Bei Fehlen des Einfuhrscheinsystems würde sich diese Verschiebung in derselben Weise vollziehen."

Wir kommen nun zu der Frage, wie weit sich die Befürchtung bestätigt habe, daß die Staatskasse dadurch einen Schaden erleiden könne, daß zollpflichtige Futtermittel ausgeführt, zollfreie oder doch mit einem geringeren Zoll belegte Futtermittel aber eingeführt würden.

Von einer wirklichen Schädigung der Staatskasse kann ja nun freilich erst dann die Rede sein, wenn die Zolleinfuhrscheine auf die im Gesetz von 1902 genannten Waren einen höheren Betrag ausgemacht hätten, als für die betreffenden Waren Zölle einkamen. Denn wenn auch Zolleinfuhrscheine für die Ausfuhr der betreffenden Waren zur Begleichung von Kaffee- und Petroleumeinfuhr benutzt wurden, so hätten sie doch zur Begleichung der Einfuhr von solchen Waren benutzt werden können, die unter das Gesetz von 1902 fielen. Was also von Zolleinfuhrscheinen zur Begleichung von Kaffee- und Petroleumeinfuhr benutzt wurde, das wurde mehr gezahlt an Einfuhrzöllen für die im Gesetz von 1902 genannten Waren. Die Reichskasse erlitt also in Wahrheit keinen Ausfall. Es war nur eine Bequemlichkeit für diejenigen Kreise, die mit diesen Scheinen zu tun hatten, daß sie sie zum Import von Kaffee

und Petroleum benutzen konnten und nicht allein zum Import der unter das Gesetz vom Jahre 1902 fallenden Waren. Wenn trotzdem im Jahre 1911 die schon am Ende des ersten Kapitels genannte Neuordnung des Einfuhrscheinsystems vorgenommen wurde, so geschah das nur, um der Agitation einen zwar fadenscheinigen, aber doch sehr gern benutzten, weil scheinbar überzeugenden Vorwand zu nehmen. Der Effekt der ganzen Umänderung war ja auch nur der, daß die betreffenden Handelskreise gezwungen wurden, den Verkehr mit diesen Einfuhrscheinen sorgfältiger zu organisieren, als es bisher geschehen war.

Seit der Neuregelung vom Jahre 1911 ist nun auch den Gegnern des Einfuhrscheinsystems nach der Seite hin, daß die Staatskasse dadurch geschädigt würde, jeder einigermaßen plausible Vorwand genommen worden. Der beste Beweis dafür ist darin zu sehen, daß seitdem solche Einwendungen gegen das Einfuhrscheinsystem weder in der Literatur noch in den Reichstagsverhandlungen sich finden. Nach dieser Seite hin kann also die Frage heute als endgültig gelöst betrachtet werden.

Dagegen könnte die Frage zweifelhaft erscheinen, ob eine Schädigung der Reichskasse nicht schon dann vorliege, wenn von einem derjenigen Produkte, für deren Ausfuhr Einfuhrscheine ausgestellt werden, mehr ausgeführt als eingeführt wird. Zunächst muß aber darauf hingewiesen werden, daß unter denjenigen Gegnern des Einfuhrscheinsystems, die eine Schädigung der Reichskasse durch dies System annehmen, die gemäßigteren eine Schädigung der Reichskasse doch immer nur insoweit annehmen, als nicht an Stelle des ausgeführten Produktes ein Produkt eingeführt wird, das mit einem mindestens ebenso hohen Zoll belegt ist. Demgemäß werden wir eine Schädigung der Reichskasse durch die Mehrausfuhr von

Roggen nicht annehmen dürfen; denn der Mehrausfuhr von Roggen steht eine entsprechende Mehreinfuhr von Weizen gegenüber. Da nun Weizen nicht nur den gleichen sondern sogar einen um 5 Mark für die Tonne höheren Zoll zu zahlen hat, so erleidet die deutsche Reichskasse durch die Mehrausfuhr von Roggen nicht nur keinen Schaden sondern hat sogar bei jeder Tonne Mehrausfuhr einen Gewinn von 5 Mark zu verzeichnen. Anders steht es für den Fall der Mehrausfuhr von Hafer. Der Mehrausfuhr von Hafer entspricht eine Mehreinfuhr von Futtergerste. Für den Hafer wird ein auf 50 Mark für die Tonne lautender Einfuhrschein ausgestellt, während für die Tonne Futtergerste nur ein Einfuhrzoll von 1,30 M. gezahlt wird. Mithin erleidet das Reich bei jedem Doppelzentner Mehrausfuhr von Hafer einen Verlust von 3,70 Mark. Stellt man sich einmal, wie es auch die Denkschrift des Ministers tut, auf den oben gekennzeichneten Boden, so muß man diese Schädigung der Reichskasse zugeben. Wenn ich nun auch selbst nicht dieser Ansicht bin, sondern mehr der Meinung zuneige, daß von einer Schädigung der Reichskasse erst dann die Rede sein könne, wenn die Zolleinfuhrscheine auf die im Gesetz von 1902 genannten Waren zusammen einen höheren Betrag ausmachen, als für die betreffenden Waren Zölle einkommen, so will ich doch der Anschauung der Gegner des Einfuhrscheinsystems bis zu diesem Punkt entgegenkommen. Es muß aber dann zugegeben werden, daß bis zum Ende des Jahres 1912, d. i. bis zu dem Zeitpunkt, wo bisher zuverlässiges amtliches Material vorliegt, nur ein einziges Mal der Fall vorgekommen ist, daß Deutschland in einem landwirtschaftlichen Betriebsjahre mehr Hafer exportierte, als importierte In diesem Jahre war dies, wie ich schon öfter hervorzuheben Gelegenheit hatte, im wesentlichen dadurch bedingt, daß die Landwirte in ausgewinterten Weizen Hafer

einsäten. Was also Deutschland damals an Hafer mehr ausführte, daß mußte es an Weizen mehr einführen. Die deutsche Reichskasse erlitt auch damals keine Einbuße, sondern erzielte sogar für jede Tonne noch einen Gewinn von 5 Mark. Voraussichtlich werden wir auch in Zukunft nur dann eine Mehrausfuhr von Hafer festzustellen haben, wenn der Winterweizen ausgewintert ist und eine Nachsaat von Hafer notwendig wird. Ich kann mich also trotz aller gegenteiligen Behauptungen nicht zu der Ansicht bekennen, als habe seiner Zeit durch die Mehrausfuhr von Hafer eine Schädigung der Reichskasse stattgefunden, noch kann ich der Befürchtung Raum geben, daß in Zukunft einmal eine wirkliche Schädigung der Reichskasse durch eine Mehrausfuhr von Hafer stattfinden werde. —

Wir kommen nun zu der nächsten Befürchtung, die man im Jahre 1894 ausgesprochen hatte, daß nämlich durch die Zulassung der Ausfuhr unverarbeiteten Getreides unter den günstigen Bedingungen, wie sie vorher nur das Mehl genossen hatte, der Mehlexport und damit die Mühlen, die auf diesen besonders eingerichtet waren, besonders leiden könnten. Wie weit diese Befürchtung sich bewahrheitet habe, darüber gibt uns die Tabelle III auf S. 58 Auskunft.

Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bis zum Jahre 1902 die Aufhebung des Identitätsnachweises dem Mühlenexport schädlich gewesen ist, daß aber die Neuordnung, die durch das Gesetz vom Jahre 1903 erfolgte und dem Export von Mehl ein neues Ausbeuteverhältnis zu Grunde legte, den Mühlenexport wieder gefördert hat, weil es seitdem sich als gewinnbringender herausstellte, Mehl anstatt unverarbeitetes Getreide zu exportieren. Das bedeutete aber nichts andres, als daß in dem zu Grunde gelegten Ausbeuteverhältnis eine versteckte Ausfuhrprämie lag. Diese war besonders hoch bei der obersten Klasse, und dieser Umstand führte dazu, daß auf dringliche

Tabelle III

Mehlexport in To.*)

Jahr	To.	Jahr	To.
1882	92 844	1898	141 834
1883	136 087	1899	164 318
1884	131 431	1900	133 278
1885	129 043	1901	91 530
1886	133 239	1902	89 484
1887	132 179	1903	123 192
1888	151 128	1904	158 126
1889	145 248	1905	207 517
1890	116 204	1906	138 665
1891	108 031	1907	162 647
1892	107 899	1908	229 452
1893	150 257	1909	277 406
1894	191 912	1910	362 113
1895	171 115	1911	314 797
1896	154 566	1912	346 379
1897	165 431		

*) Zusammengestellt aus den Statistischen Jahrbüchern.

Reklamationen der Schweiz die Regierung Ende des Jahres 1909 sich bewogen fühlte, das Ausbeuteverhältnis für die beste Mehlklasse zu ändern. Die Schweiz erklärte freilich damals, sie sei damit noch nicht ganz zufrieden, erhob dann aber weiter keine Einwendungen, und damit scheint diese Frage des Schweizer Mehlkonflikts wenigsten vorläufig erledigt. Ob wir bei einer Erneuerung des Handelsvertrages das Ausbeuteverhältnis einer schärferen Revision werden unterziehen müssen, und ob die Schweiz sich bewogen fühlen wird, die Bestimmungen über das Ausbeuteverhältnis im Handelsvertrage festzulegen, das ist schließlich eine Frage der Zukunft, die im Jahre 1917 oder einem der folgenden Jahre zu lösen sein wird. Keinesfalls werden wir es aus diesem Grunde zu einem Zollkrieg mit der Schweiz dürfen kommen lassen. Dazu ist die Angelegenheit denn doch zu wenig bedeutend.

Wenn es nun aber auch scheint, daß seit 1902 die Mühlenindustrie keinen Grund mehr zur Klage habe, so müssen wir auch hier wieder, wie schon bei Gelegenheit der Preisfrage sagen, daß die Reichsstatistik, soweit sie große, runde Zahlen für das ganze Jahr und für Deutschland im ganzen bringt, uns leicht trügerische Bilder vorspiegeln kann. Hier liegt der Grund nun freilich nicht in den Jahresdurchschnitten, sondern in den Gesamtangaben für Deutschland. Die großen Nachteile der Entwicklung in den Jahren 1894 bis 1906 machten sich nämlich an der russischen Grenze geltend, die großen Vorteile der Entwicklung seit 1906 an der Südgrenze.

Wir kommen nun zu der letzten der sogenannten kleinen Befürchtungen, die man im Jahre 1894 aussprach, daß nämlich die Einfuhrscheine weit unter ihrem nominellen Werte gehandelt werden würden.

Da wir nun hierüber gar kein offizielles Material besitzen, weil die Einfuhrscheine an keiner Börse offiziell

notiert werden, so habe ich mich um Auskunft über diese Frage an den Herrn gewandt, der an der Berliner Börse in erster Linie als Makler für solche Papiere in Betracht kommt, und der diese schon seit ihrer Einführung im Jahre 1894 in größtem Umfange an der Berliner Börse handelt.

Im folgenden gebe ich nur wieder, was dieser Fachmann mir darüber gesagt hat.

Man muß bei dem Handel in Einfuhrscheinen genau so, wie es bei der Frage des Exportes von Mehlprodukten der Fall war, zwei Epochen unterscheiden, nämlich die Zeit vor und nach 1906. Es ist dies ja auch leicht erklärlich, weil die Verwendungsbedingungen für die Einfuhrscheine, wie wir im historischen Teile gesehen haben, vor 1906 ganz anders geartet waren als nach 1906. Die Aenderung von 1911 ist nur von vorübergehender Wirkung gewesen, da ja der Hauptgrundsatz der Fungibilität für die einzelnen der im Gesetz von 1902 genannten Waren erhalten geblieben ist, und da diese Fungibilität hauptsächlich für die verschiedene Wirkung auf die Preise der Einfuhrscheine maßgebend gewesen ist.

Vor 1906 besaßen die Einfuhrscheine den Charakter von Zinsscheinen. Ihr Wert war also nicht nur durch das Verhältnis der ein- und ausgeführten Warenmengen sondern auch durch die Höhe des jeweiligen Zinssatzes und die Dauer der Gültigkeit, die sie noch besaßen, bestimmt. Auch mußte man Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer- usw. Scheine unterscheiden. Da wir in dieser Zeit immer einen stark überwiegenden Import von Weizen, Gerste und Hafer hatten, so waren die Preise für die Einfuhrscheine auf diese Produkte ziemlich beständig und hatten durchgängig ein Damno von noch nicht voll einem $^1/_2$ %. Bei Roggen dagegen lag der Fall anders. Es konnte mitunter der Export an die Höhe des Importes stark herankommen, und dann konnte es vorkommen, daß die Einfuhrscheine von

Roggen mit einem Verlust von 3 % gehandelt wurden. Andrerseits aber kam es auch wieder vor, daß so wenig exportiert wurde, daß Einfuhrscheine für Roggen direkt gefragt wurden, und dann konnten sie schon mit dem sehr geringen Verlust von 3 ‰ verkauft werden. Mit andren Worten, die Einfuhrscheine auf Roggen waren in dieser ganzen Zeit sehr starken Kursschwankungen von 97—99,7 % des Nominalwertes unterworfen.

Ganz anders gestaltete sich die Lage der Dinge nach 1906. Die Einfuhrscheine verloren ihren Charakter als Zinsscheine, brauchten sich also in ihrem Werte nicht nach dem jeweiligen Zinssatze oder der Dauer ihrer Gültigkeit zu richten. Der Unterschied zwischen Roggen-, Hafer-, Weizen-, Gerstenscheinen verschwand auch, da ja für die Einfuhr der Grundsatz der Fungibilität der Scheine eingetreten war. Das kam also den Einfuhrscheinen, die für die Ausfuhr von Roggen, und zeitweise auch den Einfuhrscheinen, die für die Ausfuhr von Hafer erteilt waren, zugute, da sie für den Import andrer Artikel, die unter das Gesetz von 1902 fielen, benutzt werden konnten. Die Einfuhrscheine haben heute alle denselben Wortlaut und deshalb haben auch alle Einfuhrscheine, unbeschadet der Ausfuhr, für die sie erteilt sind, gleichmäßig einen fast konstanten Wert. Sie werden im allgemeinen mit einem Verlust von 5 ‰ gekauft und von 3 ‰ verkauft. Der Zwischenhandelsgewinn ist also ein sehr geringer und drängt damit zur Konzentration, weil er große Uebersichtlichkeit erfordert und deshalb im Hauptberuf ausgeübt werden muß. Eine Abweichung von dieser Stabilität tritt nur unter außerordentlichen Verhältnissen ein. Eine solche trat z. B. am Schlusse des Jahres 1911 ein, als die Verwendungsmöglichkeit so überraschend schnell geändert wurde. Solche treten ferner ein, wenn Temperaturverhätnisse den Verkehr auf den großen Flüssen zu Import-

zwecken unmöglich machen. Es muß nämlich hervorgehoben werden, daß für den Import der Wasserweg, für den Export mehr die Eisenbahn in Betracht kommt. Wenn also die Flüsse, hauptsächlich der Rhein und die Elbe, vereisen und ein reger Export zu gleicher Zeit einsetzt, kann ein Ueberangebot von Einfuhrscheinen stattfinden und das Damno bis $1^1/_4\,\%$ heraufgehen. Diese Möglichkeit hat sich seit dem Jahre 1911 verschärft, weil, wie wir schon im ersten Teil sahen, durch die Aenderungen des Einfuhrscheinsystems vom Ende des Jahres 1911 die Gültigkeitsdauer für die Einfuhrscheine ganz außerordentlich verkürzt wurde. Schon in dem nächsten kalten Winter des Jahres 1913 machte sich dies sehr stark bemerkbar. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn bei derartigen Witterungsverhältnissen die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf mehr als einen Monat ausgedehnt würde. Wie bei allen solchen Papieren bestimmt nämlich dasjenige Papier den Preis, das am dringendsten angeboten wird. Wenn also solche Papiere vor Eintritt des Frostes schon beinahe drei Monate alt waren und die Zeit, in der die Flüsse nicht schiffbar sind, länger als einen Monat anhält, so tritt eine große Angebotsdringlichkeit ein, die auf den Preis aller Einfuhrscheine drückt. Es muß deshalb als dringend wünschenswert bezeichnet werden, daß bei solchen anormalen Witterungsverhältnissen die Gültigkeitsdauer mehr als einen Monat verlängert werden kann, um die Stabilität der Preise der Einfuhrscheine bei solchen anormalen Witterungsverhältnissen zu sichern.

Die Befürchtungen, die man 1894 ausgesprochen hatte, haben sich also bis 1906 in der Tat teilweise erfüllt, von da ab bis 1911 sind sie garnicht eingetreten, seitdem wieder zeitweise, weil die Verlängerungsmöglichkeit für die Gültigkeitsdauer sich als ungenügend erwiesen hat.

Abgesehen von ganz unbedeutenden Ausnahmen, die durch kleine Aenderungen der jetzigen Ordnung des Einfuhrscheinsystems sich leicht beheben ließen, müssen wir also sagen, daß die 1894 ausgesprochenen Befürchtungen wohl zeitweise eingetreten, aber jetzt nicht mehr begründet sind. Bis auf die kleinen, von uns vorgeschlagenen Aenderungen wäre es also dringend wünschenswert, bei dem Einfuhrscheinsystem in seiner jetzigen Art zu verbleiben.

Wir wollen nun endlich der Frage nähertreten, wie weit sich die Befürchtung erfüllt habe, die Versorgung des Volkes mit Brotgetreide könnte schlechter und teurer werden.

Wir wollen zuerst an der Hand der Tabelle IV auf S. 64 untersuchen, wie die Getreidehandelspolitik des Reiches und insbesondre die Einfuhrscheinpolitik auf den Anbau der beiden Getreidearten gewirkt habe.

Betrachten wir zunächst den Weizenanbau an sich, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Anbaufläche des Jahres 1893, d. i. des Jahres vor Einführung des Einfuhrscheinsystems, nur in einem einzigen Jahre, im Jahre 1900, einmal wieder erreicht ist, daß wir aber nicht selten unter diese Anbaufläche sehr herabgegangen sind, so ganz besonders im Jahre 1901, d. i. dem Jahre, das unmittelbar nach dem Höchststand folgte, und ferner im Jahre 1907. Im Erntejahr 1907/08 war im Osten viel Weizen ausgewintert. Man hatte den Boden umpflügen und mit Sommerkorn bestellen müssen, wozu sich nach Lage der Verhältnisse Hafer am meisten empfahl. Die geringe Anbaufläche dieses Jahres war also die Folge höherer Gewalt und muß bei unsrer Betrachtung unbeachtet bleiben.

Im Jahre 1901 war die Anbaufläche sehr zurückgegangen, weil diesem Jahre zwei Jahre schwerer Ent-

Tabelle IV

Anbaufläche von Weizen und Roggen in ha*

Jahr	Weizen	Roggen	Gesamtfläche des Anbaus
1890	1960181	5820317	7780498
1891	1885284	5479677	7364961
1892	1975652	5678733	7634385
1893	2044103	6012315	8056418
1894	1980496	6944568	8025064
1895	1930830	5893596	7824426
1896	1926885	5982180	7909065
1897	1920666	5966776	7887442
1898	1969311	5945191	7914502
1899	2016490	5871068	7887558
1900	2049160	5954973	8004133
1901	1581420	5812137	7393557
1902	1912215	6154545	8066766
1903	1807475	6012817	7820292
1904	1917513	6099270	8016783
1905	1927127	6145583	8072710
1906	1935993	6101569	8037562
1907	1746787	6042580	7789367
1908	1884600	6119933	8004533
1909	1831383	6130732	7962115
1910	1942916	6186775	8192691
1911	1974197	6135617	8109814
1912	1925746	6268251	8193997

*) Entnommen den Statistischen Jahrbüchern.

täuschung vorangegangen waren. Schon im Jahre 1899 waren die Weizenpreise sehr stark gefallen; die Landwirtschaft hatte das aber zunächst nur für eine vorübergehende Erscheinung gehalten und ihre Anbaufläche nicht nur nicht herabgesetzt sondern sie sogar noch um ein klein wenig erhöht. Als aber das Jahr 1900 eine noch größere Enttäuschung brachte, da wurde auf einmal die Anbaufläche um beinahe 25 % vermindert, um freilich schon im nächsten Jahr, als die Preise sich wieder erholt hatten, auch wieder bedeutend erhöht zu werden.

Sehen wir aber von den Jahren 1901 und 1907 ab, so nimmt die Anbaufläche von Weizen fast ausnahmslos mehr als 1900000 ha ein.

Wie haben wir es nun zu erklären, daß die Anbaufläche für Weizen mit einer einzigen Ausnahme den Stand von 1893 nicht wieder erreicht hat, und daß sie in einigen Jahren so besonders tief steht?

Was die erste Frage anbetrifft, so müssen wir sie unbedingt mit dem Einfuhrscheinsystem in die allerengste Berührung bringen. Besonders in denjenigen Gegenden, die die Getreideüberschüsse erzielen, d. i. im deutschen Osten und Norden, eignen sich Boden und Klima viel mehr zum Roggen- als zum Weizenanbau. Wenn wir aber im Hinblick auf die politische Gefahr in Kriegszeiten in der Versorgung mit Brotgetreide allzusehr vom Auslande abhängig zu sein, unsre Landwirtschaft veranlassen wollen, so viel Brotgetreide, als es nur irgend die Verhältnisse erlauben, zu erzeugen, so müssen wir sie in die Lage versetzen, gerade das Brotgetreide anzubauen, für das der deutsche Boden sich am besten eignet, ohne daß sie in Friedenszeiten irgend eine Schwierigkeit des Absatzes findet. Wir müssen ihr also erlauben, so viel Roggen anzubauen, als sie nur immer glaubt nach der Beschaffenheit des deutschen Bodens und nach der Lage der Weltmarkt-

verhältnisse anbauen zu dürfen, ohne an die Nachfrage des Inlandsmarktes irgendwie gebunden zu sein. Wenn wir dies aber erreichen wollen, haben wir das Einfuhrscheinsystem ganz unbedingt notwendig. Nur durch dieses setzen wir die Landwirtschaft in die Lage, gerade das Brotgetreide anzubauen, das für diesen Boden das geeignetste ist, und nur durch diese genaue Anpassung des Brotgetreides an die Bodenverhältnisse können wir es erreichen, daß jede Bodenfläche, die überhaupt für Brotgetreide in Betracht kommen kann, mit solchem bestellt wird, und daß die durchschnittlichen Erträge der mit Brotgetreide bestellten Flächen sich fortdauernd steigern. Darum schließt es auch keinerlei Gefahr in sich, sondern ist eben nur das Resultat einer genauen und wohlüberlegten Anpassungspolitik an die Boden- und Weltmarktverhältnisse, wenn wir in den letzten Jahren zu dem Ergebnis gekommen sind, daß wir mehr Roggen anbauen, als wir verzehren können, oder besser, verzehren wollen. Es birgt das keinerlei Gefahr in sich, wenn wir uns den Roggen gegen Weizen eintauschen. In Kriegszeiten freilich wird die Bevölkerung sich gewöhnen müssen, wieder reineres Roggenbrot zu genießen, als das Brot der Gegenwart, bei dem Roggenmehl sehr stark mit Weizenmehl gemischt ist. Für Kriegszeiten ist es schließlich besser, genug Brot zu haben, das freilich dem Geschmack nicht ganz entspricht, als ein der Menge nach ungenügendes Brot, wenn dieses auch genau dem Geschmack angepaßt ist. Wir werden eben in Kriegszeiten den ganzen erzeugten Roggenüberschuß im Lande behalten und haben uns so durch das Einfuhrscheinsystem eine überaus wertwolle Reserve für diese Zeiten geschaffen, wenn der Roggenüberschuß nicht etwa vorher schon auf Grund der Einfuhrscheine exportiert worden ist. Soll uns dieser Erfolg des Einfuhrscheinsystems wirklich gesichert sein, so werden Vorkehrungen zu treffen sein,

daß Zustände, wie wir sie am Ende der beiden Erntejahre 1907/08 und 1908/09 hatten, nicht wiederkehren können. Wie dies zu erreichen sei, darauf werden wir an andrer Stelle zu sprechen kommen.

Die Anbaufläche von Roggen war im Jahre 1893 ebenfalls eine sehr hohe gewesen, im Jahre 1894 aber war sie sogar noch etwas gesteigert worden. Man hatte wohl infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises die Erportmöglichkeit für den Roggen sehr stark überschätzt, ohne zu bedenken, daß von solchen neuen Absatzmöglichkeiten erst allmählich sich Gebrauch machen läßt, weil es erst allmählich sich ermöglichen läßt, neue Absatzmärkte zu erwerben. Infolge der Enttäuschung des Jahres 1894 ging im folgenden Jahre die Anbaufläche bedeutend zurück, und der Stand des Jahres 1894 konnte erst im Jahre 1902 wieder erreicht werden. Auf der Höhe dieses Standes hat sich die Anbaufläche von Roggen dann mit geringen Abweichungen bis zum Jahre 1911 erhalten, erst 1912 hat sie eine nicht unbedeutende Erhöhung erfahren. Natürlich läßt sich noch nicht sagen, ob diese neue Ziffer für die Anbaufläche von Dauer sein werde.

Die Frage nun, die uns hier entgegentritt, ist die, warum erst seit 1902 die Einführung des Einfuhrscheinsystems in einem größeren Maße ermutigend gewirkt hat, und warum andrerseits nicht 1906 wieder eine größere Steigerung eingetreten ist.

Man hatte wohl schon im Jahre 1902 beinahe die höchste Anbaufläche für Brotgetreide erreicht, die nach den damaligen Verhältnissen überhaupt erreichbar war. Wollen wir sie, wie es in allerneuester Zeit geschehen ist, noch weiter steigern, so kann dies nur durch Erschließung neuer Ländereien geschehen. Der Erfolg der Preise auf den Entschluß zu einer solchen Politik kann sich aber erst nach einer ganzen Reihe von Jahren bemerkbar

machen, weil solche Aufschließungsarbeiten viele Jahre in Anspruch nehmen.

Wir kommen endlich zur Frage der Bewegung der Gesamtfläche des Anbaus von Brotgetreide. In den Jahren 1893 und 1894 hatte sie eine Art von Höchststand erreicht. Im Jahre 1895 ging sie zurück, um dann im Jahre 1900 wiederum ein Jahr des Höchststandes zu erreichen. Die Weizenanbaufläche erreichte in diesem Jahr einen Umfang, wie sie ihn nie wieder erreicht hat. Auch hierfür haben wir die Gründe schon angeführt. Fernere Jahre eines Hochstandes sind dann die letzten Jahre 1909—1912.

Wenn so also auch in bezug auf die Vergrößerung der Anbaufläche für Brotgetreide die Erfolge der Einfuhrscheinpolitik nicht gerade allzugroße waren und diese sich nur als eine Steigerung von ca. 5% in dem ganzen langen Zeitraum von einigen 20 Jahren darstellten, so müssen wir dabei bedenken, daß Deutschland ein altes landwirtschaftliches Kulturland ist, und daß in einem solchen überhaupt weniger neu erschließbares Land vorhanden sein wird.

Nachdem wir uns über den Einfluß des Einfuhrscheinsystems auf die Größe der Anbaufläche klar geworden sind, wollen wir jetzt untersuchen, wie das System auf unsre Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide gewirkt hat.

Der Beantwortung dieser Frage sollen die Tabellen V, VI und VII auf den S. 69-73 dienen, von denen die erste eine Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide, die zweite und dritte eine Uebersicht über die Preise des Brotgetreides geben.

Bis zum Jahre 1899 gibt die Ein- und Ausfuhren von Brotgetreide zu irgendwelcher Besprechung keine Veranlassung. Die Jahre 1899 und 1900 hatten zwar eine starke Ausfuhr und eine geringe Einfuhr von Weizen, da die Weizenpreise aber dadurch nicht in die Höhe getrieben wurden, sondern für deutsche Verhältnisse eher niedrig waren, so konnte das Ein- und Ausfuhrverhältnis auch

Tabelle V. **Die Ein- und Ausfuhr von Brotgetreide***)

Jahr	Es wurde Brotgetreide ausgeführt:			Es wurde Brotgetreide eingeführt:			Es wurde mehr Brotgetreide eingeführt, als ausgeführt:		
	im ganzen t	davon Weizen t	davon Roggen t	im ganzen t	davon Weizen t	davon Roggen t	im ganzen t	davon Weizen t	davon Roggen t
1890	326	206	120	1 552 490	672 587	879 903	1 552 164	672 381	879 783
1891	472	338	135	1 747 986	905 332	842 654	1 747 514	904 994	842 519
1892	1 135	244	891	1 844 812	1 296 213	548 599	1 843 677	1 295 969	547 708
1893	563	293	270	927 715	703 453	224 262	927 151	703 159	223 991
1894	138 901	79 190	49 711	1 807 402	1 153 837	653 625	1 780 559	1 076 646	603 913
1895	105 903	69 910	35 992	2 302 980	1338 178	964 802	2 196 075	1 268 267	928 809
1896	113 535	75 214	38 321	2 683 375	1 652 705	1 030 670	2 569 838	1 577 490	992 348
1897	277 814	171 379	106 434	2 036 354	1 179 521	856 832	1 759 138	1 008 141	750 397
1898	264 325	134 819	129 706	2 391 527	1 477 455	914 072	2 127 001	1 342 635	784 366
1899	320 860	197 402	123 458	1 932 102	1 370 851	561 251	1 611 241	1 173 449	437 792
1900	371 172	295 080	76 092	2 187 197	1 293 864	893 333	1 816 025	998 784	817 241
1901	184 895	92 832	92 063	2 997 906	2 134 200	863 706	2 813 011	2 041 308	771 643
1902	186 780	82 179	104 601	3 650 572	2 674 530	976 042	3 463 792	2 592 351	871 441
1903	389 365	180 333	209 032	2 742 872	1 929 109	813 763	2 353 507	1 748 776	604 731
1904	516 309	159 599	356 710	2 493 564	2 021 129	472 435	1 977 255	1 861 530	115 725
1905	484 599	164 657	319 942	2 859 773	2 287 587	572 186	2 375 174	2 122 930	252 244
1906	443 311	200 447	242 864	2 656 554	2 008 082	648 472	2 213 243	1 807 635	405 608
1907	428 642	195 820	232 822	3 063 113	2 454 846	608 267	2 634 471	2 259 026	375 445
1908	847 238	261 111	586 127	2 437 808	2 090 544	347 264	1 590 570	1 829 433	—238 863
1909	860 328	209 784	650 544	2 707 820	2 433 098	274 722	1 847 492	2 223 314	—375 822
1910	1 101 396	281 389	820 007	2 753 250	2 343 742	380 508	1 651 854	2 062 353	—430 499
1911	1 078 536	309 999	768 537	3 102 448	2 488 333	614 115	2 023 912	2 178 334	—154 422
1912	1 119 907	322 590	797 317	2 613 146	2 297 422	315 724	1 493 239	1 974 832	—481 593

*) Entnommen aus den Statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reichs.

Tabelle VI

Inländische Durchschnittspreise für Weizen in den Jahren 1890—1912 *)

Weizen - 1000 kg	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Berlin, guter, mindestens 755 g das Liter . .	195,4	224,2	176,4	151,5	136,1	142,5	156,2	173,7	185,5	155,3
Cöln, gute Mittelware, inländischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig, Ware zum freien Verkehr	189,3	223,1	192,0	146,2	132,0	142,1	152,8	165,1	178,7	151,1
Frankfurt a M., mindestens 75 kg d. Hektol.	209,1	233,6	194,8	163,4	143,2	150,6	162,2	177,5	200,0	162,9
Leipzig, deutscher, guter	191,7	224,1	188,3	155,1	133,3	139,8	157,8	162,1	189,6	154,6
Magdeburg, englischer, gut mittel	184,9	214,5	176,7	148,4	128,7	130,1	146,0	—	—	—
Mannheim, verschiedener Herkunft, mittel	218,3	241,5	204,5	178,5	150,7	155,0	168,4	194,8	209,4	179,3
München, bayerischer, gut mittel	213,3	239,5	205,5	174,0	155,8	164,3	174,5	187,3	210,5	178,8

*) Zusammengestellt aus den Statistischen Jahrbüchern.

Tabelle VI

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
151,8	163,6	163,1	161,1	174,4	174,8	179,6	206,3	211,2	233,9	211,5	204,0	217,0
—	165,5	163,7	163,9	174,3	174,1	177,3	205,6	207,2	230,3	208,6	204,8	219,9
142,9	162,9	162,4	156,6	172,6	165,2	168,6	202,2	208,3	228,8	206,9	197,7	205,3
161,7	169,1	168,0	164,8	176,4	182,0	184,3	209,5	211,2	237,1	212,8	209,0	220,7
146,3	165,4	164,1	153,1	171,9	172,7	172,7	205,2	206,9	230,4	205,4	198,9	209,1
—	—	—	148,7	162,1	161,6	163,6	198,3	203,3	229,2	203,8	197,3	209,5
177,5	177,0	174,0	175,7	184,0	188,2	196,2	223,5	236,9	252,1	228,6	223,1	236,7
178,6	186,0	183,3	171,9	186,8	191,1	192,4	220,5	223,7	245,3	221,9	221,2	232,3

Tabelle VII

Inländische Durchschnittspreise für Roggen in den Jahren 1890—1912*

Roggen - 1000 kg	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Berlin, guter, mindestens 712 g das Liter . .	170,0	211,2	176,3	133,7	117,8	119,8	118,8	130,1	146,3	146,0
Cöln, gute Mittelware, inländischer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig, Ware zum freien Verkehr	159,4	208,1	174,2	123,4	110,4	116,2	111,8	119,3	142,3	139,5
Frankfurt a. M., mindestens 70 kg d. Hektol.	173,7	215,2	181,2	146,7	124,7	124,8	127,9	136,5	154,6	152,0
Leipzig, deutscher, guter	179,7	215,2	181,2	138,4	120,0	126,5	130,8	135,6	154,7	154,5
Magdeburg, inländ. und hiesiger, gut mittel	173,5	211,7	175,5	136,3	120,3	123,8	124,9	—	—	—
Mannheim, verschiedener Herkunft, mittel	177,8	218,6	188,8	154,6	130,3	128,8	132,9	141,3	160,4	160,8
München, bayerischer, gut mittel	179,2	210,4	181,9	145,1	122,5	134,7	146,8	153,7	170,5	161,9

*) Entnommen aus der Denkschrift, betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide (S. 56 und 57) fortgeführt für die Jahre 1910—1912 aus den Statistischen Jahrbüchern.

Tabelle VII

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
142,6	140,7	144,2	132,3	135,1	151,9	160,6	193,2	186,5	176,5	152,3	168,3	185,8
—	138,8	144,4	139,5	140,9	151,7	163,9	190,6	183,7	174,0	156,9	171,5	194,9
133,1	134,0	139,4	125,1	131,0	142,1	150,9	186,2	177,0	171,8	150,0	162,0	179,6
151,0	143,8	145,8	140,9	139,1	154,4	167,9	194,3	191,8	178,4	157,4	175,5	193,9
153,4	150,5	148,6	137,2	136,4	153,0	166,1	198,1	188,9	174,7	154,2	170,9	185,4
—	—	—	130,6	129,6	143,1	155,7	189,8	182,7	169,8	148,5	165,8	180,6
155,4	147,6	150,3	146,8	145,1	158,7	172,5	199,0	194,8	179,5	164,1	178,9	198,0
153,7	157,5	151,9	145,4	132,5	145,4	174,1	193,7	188,6	172,4	157,1	190,5	200,7

vom Standpunkt der Konsumenten aus zu Bedenken keine Veranlassung geben. Die Jahre 1901 und 1902 waren Jahre mit starker Mehreinfuhr, sie kommen also für die vorliegende Untersuchung nicht in Betracht. Für das Jahr 1903 gilt das von den Jahren 1899 und 1900 Gesagte. Bis zu diesem Jahre hin konnten also die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, auch wenn man sich nur auf den einseitigen Konsumentenstandpunkt stellte, keinerlei Bedenken erregen. Anders war es im Jahre 1904. Dies Jahr hatte eine starke Ausfuhr und eine geringe Einfuhr von Roggen, und die Roggenpreise wurden dadurch insofern in die Höhe getrieben, als der Zolltarif voll und ganz zur Geltung kam, was ohne die ziemlich starke Roggenausfuhr sich wohl schwerlich hätte erreichen lassen. Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, daß die Preise im Jahre 1903 exorbitant niedrig gewesen waren, und daß sie, mit den Preisen normaler Jahre verglichen, auch 1904 noch niedrig waren. Auch das Jahr 1904 dürfte darum kaum als ein Jahr bezeichnet werden können, in dem das Interesse der Konsumenten unter dem Ein- und Ausfuhrverhältnis von Brotgetreide stark gelitten habe. Das Jahr 1905 hatte ebenfalls noch eine ziemlich starke Ausfuhr und eine ziemlich geringe Einfuhr von Roggen; doch wurde letztere in diesem Jahre durch eine stärkere Weizeneinfuhr paralysiert, sodaß von einer Schmälerung des Konsuminteresses auch in diesem Jahre kaum die Rede sein konnte.

Unsre Aufmerksamkeit nimmt dann erst wieder das Jahr 1908 in Anspruch. Die Ausfuhr sowohl von Weizen wie von Roggen war in diesem Jahre forciert, da wir aber 1908 eine ganz vorzügliche Roggenernte hatten, so waren trotz der forcierten Roggenausfuhr doch die Roggenpreise noch niedrig; die Weizenpreise stiegen zwar ein wenig, die Bevölkerung fand aber Ersatz in dem billigeren Roggen. 1909 haben wir eine noch stärker forcierte Ausfuhr von

Roggen, trotzdem fällt der Preis noch weiter; die Weizenausfuhr ist zwar noch stark, aber geringer als im Vorjahr, trotzdem steigt der Weizenpreis sehr stark. Bei alledem bietet aber der billigere Roggen Ersatz für den teureren Weizen. Das Jahr 1910 hatte eine sehr hohe Weizen- und Roggenausfuhr; die Weizenausfuhr wurde durch eine ziemlich gute Einfuhr paralysiert. Unter den scheinbar ungünstigen Verschiebungen der Ein- und Ausfuhr litten aber die Konsumenten nicht; denn der Roggen- und Weizenpreis fiel trotzdem sehr stark. Im Jahre 1911 war die Weizenausfuhr noch stärker als im Vorjahr; doch stand ihr eine sehr starke Weizeneinfuhr gegenüber, sodaß der Weizenpreis sogar noch fiel, bis endlich der deutsche Weizenpreis nur noch um den Betrag des Zolls und der Transportspesen höher stand als der Weltmarktpreis. Die Roggenausfuhr war etwas geringer; trotzdem stieg der Roggenpreis, wenn auch nur wenige Mark über den normalen Preis. Das Konsumenteninteresse blieb also somit auch gewahrt. Das Jahr 1912 endlich hatte wiederum eine verstärkte Weizen- und Roggenausfuhr, während die Einfuhr bei beiden nachließ; dies ist aber damit zu erklären, daß die Ernte von Weizen und Roggen in diesem Jahre eine sehr große war, bei beiden nämlich ungefähr 12—13 % über mittel. Die Preise, die die Statistik angibt, haben in diesem Jahr eine Art täuschenden Charakters, wie jeder mit dem Getreidehandel Vertraute weiß, ohne daß das natürlich irgendwie beabsichtigt war. Der Grund ist der folgende: In sehr großen Teilen der Erde, die für gewöhnlich gute, trockene Sorten liefern, nämlich in ganz Ostdeutschland und Osteuropa, war in diesem Jahre das Brotgetreide vollständig verregnet; infolgedessen konnten die in andren Jahren für Mittelqualitäten gestellten Bedingungen diesmal nur von Primaqualitäten erfüllt werden, mit andren Worten, nur ausgesuchte Ware war diesmal

für die offizielle Preisfeststellung bestimmend, während das Gros der Ware weit unter diesem Preis gehandelt wurde, in Berlin z. B. beinahe 10% unter dem offiziellen Preis. Berücksichtigen wir dies, so ergibt sich, daß die Roggenpreise im Jahre 1912 ungefähr ebenso hoch wie im Jahre 1911 waren, die Weizenpreise aber sogar noch bedeutend geringer waren. Das Konsumenteninteresse war also auch in diesem Jahre durch die Ausfuhr von Brotgetreide nicht geschädigt worden.

Wir haben mit Absicht alle Jahre, die irgendwie eine etwas stärkere Ausfuhr von Brotgetreide zeigen, sorgfältig daraufhin untersucht, wie die Ausfuhr auf die einheimischen Preisverhältnisse gewirkt habe, ob die durch das Einfuhrscheinsystem gegebene Möglichkeit, den Zoll voll zur Geltung zu bringen, in der Tat in dem Sinne ausgenutzt worden sei, daß sie in Jahren mit hohen Weltmarktpreisen in Deutschland einen gefahrdrohenden Ausverkauf und damit Notstandspreise erzeugte. Wir haben in jedem Jahr auf Grund der amtlichen Statistik feststellen können, daß das Konsumenteninteresse dabei nicht geschädigt worden sei.

Dennoch habe ich geglaubt, mich bei diesem Resultat nicht beruhigen zu dürfen. Es steht zu sehr im Gegensatz zu dem Bilde, das die Reichstagsverhandlungen dieser Zeit erkennen lassen. Um zu einem richtigen Bilde der Getreidemarktverhältnisse in den beiden kritischen Jahren 1908 und 1909 zu gelangen, habe ich einen andren Weg eingeschlagen. Ich habe die Berichte der wichtigsten Handelskammern, der bedeutendsten Börsenblätter und der Fachzeitschriften eingesehen. Mit einer ganz merkwürdigen Uebereinstimmung zeigen sie uns, obgleich sie alle unabhängig voneinander vorgingen, alle dasselbe Bild von den Getreidemarktverhältnissen Deutschlands in diesen beiden Jahren. Danach ist in diesen beiden kritischen Jahren

genau so, wie es uns auch die Reichstagsverhandlungen erkennen lassen, dreimal das Einfuhrscheinsystem übermäßig ausgenutzt worden. Es war das erstens am Ende des Erntejahres 1907/08. Damals ließ sich der Getreidehandel durch die hohen ausländischen Getreidepreise verleiten, soviel Getreide auszuführen, daß für Deutschland, während es doch selbst eine ziemlich gute Ernte gehabt hatte, gerade die beabsichtigte Wirkung des Einfuhrscheinsystems, nämlich uns in Kriegszeiten von dem Auslande nach Möglichkeit unabhängig zu machen, sehr in Frage gestellt war. Wäre Deutschland damals in einen Krieg verwickelt worden, so hätte es um unsere Getreideversorgung außerordentlich prekär gestanden, während wir doch gerade in diesem Jahre bei richtiger Leitung unsres auswärtigen Handels vor jeder Gefahr hätten beschützt bleiben können.

Zum zweitenmal setzte dann eine übermäßige Ausnützung des Einfuhrscheinsystems wenige Monate später nach Beginn des neuen Erntejahres ein. Mit seltner Einmütigkeit geben alle Berichte hierfür die gleichen Gründe an, die schon der Abgeordnete Heim in seiner instruktiven Reichstagsrede vom 24. Oktober 1911 dafür entwickelt hat.

Die dritte große Ausnutzung des Einfuhrscheinsystems brachte dann das Ende des Erntejahres 1908/09. Obgleich Deutschland infolge der starken Getreideausfuhr im Beginn des Erntejahres, der eine für deutsche Verhältnisse nicht besonders starke Einfuhr im Westen gegenüberstand, von Getreide ziemlich entblößt war, obgleich einheimischer Weizen schon im Preise ganz außerordentlich hoch stand, wurde noch, da die Weltmarktlage dazu eine zu verlockende war, auf einmal wieder sehr stark exportiert. Auch damals hätte es um uns sehr schlimm gestanden, wenn wir in einen Krieg verwickelt worden wären.

Das Bild also, das uns diese durchaus fachmännischen Jahresberichte ersehen lassen, die auf einer sorgfältigen Beobachtung der Marktverhältnisse durch das ganze Jahr hindurch beruhen, ist das, daß in zwei Jahren hintereinander das Einfuhrscheinsystem allein nicht imstande war, seinen Zweck zu erzielen, uns in Kriegszeiten in der Getreideversorgung vom Auslande unabhängig zu machen, daß vielmehr gerade durch dieses zweimal hintereinander Deutschland am Ende seines Erntejahres in einer geradewegs gefahrdrohenden Weise von Getreide entblößt wurde. Wir werden auf diese Feststellung an andrer Stelle zurückzukommen haben, hier wollen wir uns zunächst mit ihr begnügen.

Außer dieser durchschnittlichen Preisbewegung interessiert uns aber auch die Preisbewegung einzelner Plätze. Es läßt sich nicht leugnen, daß einzelne deutsche Plätze infolge der Einführung des Einfuhrscheinsystems eine besonders starke Steigerung der Preise aufwiesen. Das soll aber auch garnicht bestritten werden; denn es entsprach der Absicht des Gesetzgebers. Wir wissen, daß vor 1894 der Zoll in einzelnen Teilen Deutschlands nicht voll zum Ausdruck kam, d. i., daß die Differenz zwischen verzollter und unverzollter Ware bei weitem nicht voll der Höhe des Zolls und der besseren Qualität entsprach; sie machte vielmehr nur 60—75 % des Zollbetrages aus. Das sollte durch die Anordnung geändert werden. Es sollte für alle diese Plätze für die inländische Ware ein Preis hergestellt werden, der mindestens um den vollen Zollbetrag höher war als unverzollte ausländische Ware, sofern die Qualität die gleiche war, sonst aber auch noch die bessere Qualität zum Ausdruck brachte. Diese Plätze fanden sich zwar hauptsächlich im äußersten Osten, sie fanden sich aber in den Jahren 1891—94, also in den Jahren der Staffeltarife, auch im äußersten Südwesten,

wohin die Getreideüberschüsse des Ostens in diesen Jahren, wie wir schon bei der Besprechung der Staffeltarife sahen, von Posen und den benachbarten Gebieten hingeleitet worden waren. An allen diesen Plätzen mußten normale Preisverhältnisse wieder hergestellt werden; es mußte, wie man es auch ausgedrückt hat, zwischen allen Plätzen Deutschlands wieder die Preisdifferenz hergestellt werden, die sie in den 70 er Jahren vor Einführung der Getreidezölle gehabt hatten. Das ist, wie von Seiten aller Interessierten in verschiedenen Berichten der Handels- und Landwirtschaftskammern ausgesprochen worden ist, schon im Jahre 1894 gelungen. Zwischen den verschiedenen Handelsplätzen sind schon damals die alten Preisdifferenzen wieder hergestellt worden, und seitdem haben sie sich im großen und ganzen wenig verschoben, nur daß sie infolge der verbesserten Verkehrsverhältnisse im allgemeinen etwas geringer geworden sind. Wenn also auch vielleicht im Anfang das Konsumenteninteresse einiger Teile Deutschlands unter der Neuregelung etwas gelitten hat und etwas leiden mußte, weil anders der gewünschte Erfolg sich nicht erzielen ließ, so ist auch dies durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse zwischen den einzelnen Teilen Deutschlands zum Teil wieder ausgeglichen worden. Nur für den Osten Deutschlands haben sich die Getreidepreise etwas erhöht. Wenn aber die Konsumenten des Ostens an die Landwirte auch etwas höhere Preise bezahlen, so werden sie andrerseits doch reichlich entschädigt durch die größere Kaufkraft der Landwirte. Ich möchte in dieser Beziehung auf die Ausführungen Irls auf dem Breslauer Handwerkertage hinweisen. Gerade für die ostdeutschen Handwerker haben seine Darlegungen eine große Berechtigung. Ein großer Teil der Beamten — aber leider nicht alle — ist ferner im Genuß der Ostmarkenzulage. Auch sie dürften

also die geringen Mehrkosten für Brotgetreide, die sich etwa auf 35 Mark jährlich belaufen möchten, wohl noch aufbringen können.

Auf eine andre Seite der Verteuerung des Getreides wird noch hingewiesen. In Zeiten billiger Preise werde viel Getreide billig nach dem Ausland verkauft. Wenn dann der Preis gestiegen sei, werde es teuer aus dem Auslande wieder zurückgekauft. Demgegenüber führt nun der Königsberger Handelskammerbericht vom Jahre 1910 auf Seite 11 ff. das Folgende aus:

Es dürfe nicht übersehen werden, daß, wenn man Getreide, statt es in den Monaten niedriger Preislage auszuführen, für die Monate hoher Preislage aufspeichern würde, hierdurch beträchtliche Kosten für die Lagerung, die Behandlung und den Schwund auf den Speichern und insbesondre an Zinsverlust entstehen müßten. Diese Unkosten seien auf 1—1½% für den Monat zu veranschlagen, also bei einer Zeitdifferenz von ungefähr 6 Monaten, innerhalb deren sich gewöhnlich der Preisumschlag eines Jahres vollziehe, auf 10%. Nehme man nun für Roggen bei billigerem Preisstand Mark 140 per To. an, so würden diese ganz unötigen Unkosten allein schon zwingen, das Getreide für Mark 154 per To. zu verkaufen. Für Weizen könnten ungefähr Mark 180 als niedrig gelten. Man würde ihn also nach ungefähr 6 Monaten mit beinahe Mark 200 per To. verkaufen müssen, um auf seine Kosten zu kommen. Von der Lagerung würde also das Publikum in den meisten Fällen keinen Gewinn haben; daher könne man von einer Verteuerung des Getreides durch diese Verschiebung der Jahresquanten nur in ganz seltenen Ausnahmefällen sprechen, nämlich nur dann, wenn auf ein Jahr mit großem Getreideüberfluß ein Jahr mit sehr schlechter Welternte und plötzlich sehr hohen Weltmarktpreisen folge. Solcher Umschwung sei aber so abnorm,

daß man aus der Möglichkeit solcher Abnormitäten doch nicht einen Schluß auf die Beurteilung des ganzen Systems ziehen dürfe.

Diese Ausführungen sind sicherlich durchaus zutreffend.

Ein Vorwurf, der mit dem soeben erledigten Verwandtschaft zeigt, ist der, das Einfuhrscheinsystem verdränge das bessere Getreide aus dem Lande. Von unsrer gesamten Weizen- und Roggenernte exportieren wir durchschnittlich etwa 7—8%. Soll damit nun wirklich alles bessere Getreide aus dem Lande gedrängt werden? Sind die übrigbleibenden 92—93% nur noch schlechteres Getreide? Schon allein diese Zahlen zeigen, welche Uebertreibung in dieser Verallgemeinerung liegt.

Untersuchen wir nun den gemachten Vorwurf auf seine Berechtigung etwas genauer!

Zunächst ist das Eine klar, daß nur das bessere Getreide rentabel einen Transport vertragen kann. Das gilt aber von dem teueren Landtransport noch mehr als von dem Seetransport. Es ist also an dem ganzen Vorwurf nur das Eine richtig, daß schlechtere Sorten im allgemeinen, wenn nicht irgendwelche speziellen Verhältnisse vorliegen, die sie doch in dem einem Falle versandfähig machen, den Platz ihrer Gewinnung und dessen nächste Umgebung kaum verlassen und deswegen dortselbst konsumiert werden müssen. Aus diesen Beobachtungen mag dann zum Teil die stark verallgemeinerte Behauptung entstanden sein, nur das bessere Getreide gehe ins Ausland, während in Wahrheit nur gefolgert werden darf, daß schlechtere Sorten im allgemeinen nicht versandfähig sind. Von den besseren Sorten aber bleiben an 90% doch im Inlande, und nur 10% gehen ins Ausland, das ist aber bei weitem nicht das ganze bessere Getreide.

Wir kommen nun zum zweiten Teil unsrer Betrachtung, zu dem Einfluß, den die Aufhebung des Identitätsnachweises

auf die Intensität des Getreideanbaus gehabt hat. Hierüber belehrt uns die Tabelle VIII auf Seite 83.

Im Jahre 1894 waren die durchschnittlichen Erträge pro ha von Weizen, wenn wir sie schon etwas reichlich ansetzen, 15 dz. Von Ausnahmejahren abgesehen, wo die Ernte mißriet, wie z. B. im Jahre 1901, welche Ausfälle selbst bei dem rationellsten Betriebe unvermeidlich sind, zeigt die Ertragsziffer eine sehr stark steigende Tendenz. Wir wollen von dem letzten Jahre, 1912, ganz absehen, weil man uns einwenden könnte, es sei das ein Ausnahmejahr, so dürfen wir doch einwandfrei behaupten, daß sich seit 1894 die Durchschnittserträge um 35 % gehoben haben, die Anbaufläche ist dieselbe geblieben, sodaß sich also der Gesamtertrag der deutschen Weizenernte um ca. 30—35 % vermehrt hat. Dies ergeben auch die Zahlen über die Gesamterträge unsrer Weizenernte; sie sind von rund 3000000 To. auf rund 4000000 To. gestiegen. Deutschlands Bevölkerung betrug im Jahre 1894 sehr knapp 52 Millionen Einwohner, wir dürfen sie jetzt auf rund 68 Millionen veranschlagen, sie ist also um noch nicht voll 30 % gestiegen. Die Steigerung der Weizenerträge ist demnach der Zunahme der Bevölkerung um einige Prozente vorangeeilt, und die Abhängigkeit des Volkes vom Auslande in der Versorgung mit Weizen hat sich gegen früher verbessert.

Man könnte demgegenüber nun freilich einwenden, daß infolge des gesteigerten Wohlstandes der durchschnittliche Weizenkonsum sich gehoben habe, und daß darum die Abhängigkeit doch eine größere geworden sei. Dies kann unumwunden zugegeben werden. Es handelt sich ja aber für uns weniger um die Frage, wie groß unsere Abhängigkeit vom Auslande in Friedenszeiten sei, sondern, wie weit wir durch eigene Produktion unsern Bedarf für die Kriegszeiten zu decken vermögen.

Tabelle VIII

Erträge pro ha von Weizen und Roggen in dz*

Jahr	Weizen	Roggen
1890	14,4	10,1
1891	12,4	8,7
1892	16,0	12,0
1893	14,7	12,4
1894	15,2	11,7
1895	14,5	11,2
1896	17,7	14,3
1897	17,0	13,7
1898	18,4	15,2
1899	19,1	14,8
1900	18,7	14,4
1901	15,8	14,0
1902	20,4	15,4
1903	19,7	16,5
1904	19,8	16,5
1905	19,2	15,6
1906	20,3	15,8
1907	19,9	16,1
1908	20,0	17,5
1909	20,5	18,5
1910	19,9	17,0
1911	20,6	17,7
1912	22,6	18,5

Roggen im Durchschnitt 1902 1911 16,7
Weizen „ „ „ 20,0

*) Entnommen den Statistischen Jahrbüchern.

1894 war unsre Bevölkerung sicherlich nicht schlecht genährt, sondern so gut genährt, daß selbst eine kleine durchschnittlich geringere Ernährung mit Weizen noch nicht als Unterernährung bezeichnet werden brauchte. Wir sind also dem notwendigen Bedarf in Kriegszeiten durch die Entwicklung unsres Weizenanbaus ganz sicher um einige Prozent näher gerückt, das ist aber ein mit großer Freude zu begrüßendes Ergebnis der Getreidehandelspolitik.

Im Jahre 1894 waren die durchschnittlichen Erträge von Roggen pro ha, etwas reichlich bemessen, 12 dz. Von da ab zeigen sie eine starke Tendenz der Steigerung und zwar bis auf 18 dz pro ha. Die Anbaufläche hat sich nur wenig, um etwa 2 %, vergrößert. Sehen wir selbst von dieser Vergrößerung ganz ab, so hat sich doch der Gesamtertrag unsrer Roggenernte um reichlich 50 % gehoben. Dadurch eben ist es möglich geworden, daß wir heute mehr exportieren als importieren. Das, was wir heute mehr exportieren, können wir im Notfall, d. i. für uns im Kriegsfall, auch noch für die eigne Versorgung der Bevölkerung heranziehen, sodaß es mit dazu beitragen würde, den nicht ganz genügenden Ertrag unsrer Weizenernte noch zu ergänzen.

Nun muß aßer noch besonders berücksichtigt werden, daß Roggen ja unser Hauptbrotgetreide ist. Wir sind also durch die Einfuhrscheinpolitik für dieses heute vom Ausland vollständig unabhängig geworden und sind sogar in der Lage, noch einen Teil des Ausfalls des Weizens durch den Mehrertrag des Roggens zu decken.

Wir wollen aber die Frage der Intensität unsres Anbaus von Brotgetreide noch nach einer andern Seite hin beleuchten, indem wir die Gesamterträge von Weizen und Roggen ins Auge fassen. Darüber belehrt uns die Tabelle IX auf S. 85.

Tabelle IX

Gesamterträge von Weizen und Roggen in To.*

Jahr	Weizen	Roggen
1890	2830921	5868078
1891	2333757	4782804
1892	3162885	6827712
1893	2994823	7460383
1894	3012271	7075020
1895	2807557	6595758
1896	3419928	8534037
1897	3263235	8170511
1898	3607610	9032175
1899	3847447	8675792
1900	3841165	8550659
1901	3498851	8162660
1902	3900396	9494150
1903	3555064	9904493
1904	3804828	10060762
1905	3699882	9606827
1906	3939563	9625738
1907	3479324	9757859
1908	3767767	10736874
1909	3755747	11348415
1910	3861479	10511160
1911	4066335	10866116
1912	4360624	11598289

*) Entnommen den Statistischen Jahrbüchern.

Um 1894 herum, d. h. also vor der Einführung des Einfuhrscheinsystems, erzeugten wir durchschnittlich an Brotgetreide 10 ½ Millionen To., gegenwärtig können wir als Durchschnittsertrag 15 Millionen To. angeben. Der Gesamtertrag an Brotgetreide ist also um beinahe 45 % gestiegen, die Bevölkerung aber nur um knapp 30 %. Wir haben also die Lücke in der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide, wie sie im Anfang der Periode vorhanden war, beinahe wieder ausgefüllt. Diesen unsern Ausführungen könnte man nun einfach die Zahlen des Mehrbetrages der Einfuhr gegenüberstellen, nach denen durchschnittlich noch 2 Millionen To. Brotgetreide jährlich mehr eingeführt werden, sodaß also die Mehreinfuhr noch immer gegen 12 % der Gesamtversorgung unsres Volkes mit Brotgetreide ausmacht. Demgegenüber muß nun aber hervorgehoben werden, daß diese Mehreinfuhr nur dadurch bedingt ist, daß wir jetzt auf den Kopf der Bevölkerung reichlich 10 % mehr Brotgetreide brauchen, als um 1894 herum. Während die Bevölkerung von 1894 bis 1912, wie schon erwähnt wurde, um knapp 30 % gestiegen ist, ist die Gesamtversorgung unsres Volkes um rund 45 % gestiegen, wie die Tabelle X auf Seite 87 zeigt.

Schon vor der Zeit der Einführung des Einfuhrscheinsystems war aber die Ernährung unsres Volkes mit Brotgetreide eine durchaus nicht ungenügende. Sollten wir also wirklich einmal im Kriegsjahre genötigt sein, auf den durchschnittlichen Konsum aus der Zeit vor der Zeit des Einfuhrscheinsystems zurückzukehren, so würde das uns noch nicht in einen Zustand versetzen, der einer Notzeit auch nur entfernt gliche; mit andern Worten, wir könnten im Notfalle mit unsrer Eigenproduktion fast vollständig auskommen, ohne daß irgend ein Teil des Volkes Hunger leiden müßte.

Tabelle X

Gesamtversorgung des Volkes mit Brotgetreide.*

Jahr	To.	Jahr	To.
1890	10 251 163	1902	16 858 388
1891	8 864 745	1903	15 813 064
1892	11 834 274	1904	15 842 845
1893	9 382 357	1905	15 681 883
1894	11 867 850	1906	15 778 544
1895	11 599 390	1907	15 871 654
1896	14 523 803	1908	16 095 211
1897	13 392 884	1909	16 951 654
1898	14 766 786	1910	16 004 493
1899	14 134 180	1911	16 956 363
1900	14 207 849	1912	17 452 152
1901	13 474 522		

*) Berechnet aus den Ergebnissen der Tabellen II und VI.

Nun wird aber eingewandt, wir hätten dieses Resultat, in Kriegszeiten viel weniger als früher vom Auslande in der Versorgung mit Brotgetreide abhängig zu sein, mit einer Verteuerung des Brotgetreides um ungefähr durchschnittlich 35 Mark pro Tonne erkauft. Vordem nämlich wäre in großen Teilen Deutschlands der Zoll in den Preisen

nicht ganz zur Geltung gekommen, heute komme er aber ganz zur Geltung, und dazu sei der Zoll im Jahre 1906 noch um 25 Mark erhöht worden. Es sei aber nicht nötig, zur Erzielung einer solchen Steigerung der Intensität die Getreidepreise derartig zu erhöhen. Es sei falsch, daß die Landwirtschaft ihre Intensität nur steigern könne, wenn ihr auch höhere Preise bewilligt würden. Es ist dies ein Hauptargument, mit dem Brentano in seiner Denkschrift „Die deutschen Getreidezölle" gegen deren heutige Höhe und gegen die Bestrebungen, den Zoll in ganz Deutschland zum Ausdruck zu bringen, ankämpft. Wir werden auf diesen Punkt seiner Schrift im Folgenden näher eingehen müssen.

Auf Seite 15 führt Brentano wörtlich aus:

„Vor allem ist eins zu beachten: Es ist nicht richtig, daß jedweder größere Rohertrag nur mit relativ größeren Kosten zu erzielen ist. Ob das letztere der Fall ist oder nicht, hängt vor allem davon ab, ob die Wachstumsbedingungen der angebauten Pflanze auf einem Grundstück schon in ihrem Optimum, d. h. in der Größe, welche den relativ größten Ertrag bringt, und ob sie in dem wirksamsten Verhältnis zueinander gegeben sind. So lange das erstere nicht der Fall ist, und so lange es noch möglich ist, an dem Wirkungsverhältnis der Wachstumsfaktoren ohne unverhältnismäßigen Aufwand etwas zu bessern, kostet der letzte erzielte Zentner nicht mehr, sondern weniger als die früheren. Durch Mehrverwendung von Arbeit und Kapital kann hier der Rohertrag nicht nur absolut sondern auch relativ noch gesteigert werden, und zwar durch einen um so geringeren Mehraufwand, je fruchtbarer ein Feld ist. Hier ist es also auch bei sinkenden Preisen noch wirtschaftlich angezeigt, durch Steigerung der Intensität größere Roherträge zu erstreben."

Ganz besonders, fährt Brentano dann fort, kommen hier alle Meliorationen in Betracht, wie Entwässerung, Bewässerung, Entsteinung, Mergeln und eventuell auch Verlängerung der Belichtungsdauer mittels elektrischer Anlagen.*) Sehr eingehend wird dann im Folgenden von den Entwässerungen und ihrer Bedeutung für die Steigerung des Getreideanbaus gesprochen und besonders darauf hingewiesen, daß so ohne Steigerung des Intensitätsgrades doch die Mehrerträge gesteigert seien.

Dem muß entgegengehalten werden, daß nach der Grundrententheorie die Preise für landwirtschaftliche Produkte in doppelter Weise gesteigert werden, nämlich erstens dadurch, daß auf den schon in Anbau genommenen Böden jeder folgende Intensitätsgrad mehr kostet als der der vorangegangene, zweitens aber dadurch, daß Böden in Kultur genommen werden, die viel höhere Bebauungskosten verursachen als die bisher dem Getreidebau dienenden Böden. Das letztere aber gilt eben ganz besonders von den durch Entwässerung dem Getreidebau in der neuesten Zeit zugänglich gemachten Böden. Einmal sind für diese Böden die Entwässerungskosten selbst sehr hohe, sodann aber sind diese Böden, wenn sie auch, einmal erschlossen, sehr große Roherträge abwerfen, doch zum großen Teil sehr schwere Böden; sie erfordern

*) Für ganz ausgeschlossen dürfen wir es bei den Wundern der physikalischen Wissenschaften im weiteren Sinne ja vielleicht nicht halten, daß auch einmal alle unsre Getreidefelder zur Verbesserung des Wachstums einer künstlichen elektrischen Beleuchtung unterworfen werden, aber ob das gerade zur Verbilligung beitragen wird, möchte ich vorläufig doch noch bezweifeln. Solche Erwägungen aber in einer Schrift anzustellen, die in aktuellster Weise als Denkschrift die Zweckmäßigkeit der Getreidezölle untersucht, berührt doch wohl ein wenig seltsam.

darum Jahr für Jahr sehr hohe Bebauungskosten und müssen auf das sorgfältigste behandelt werden, weil die Gefahr der Verkrustung besonders groß ist. So sind freilich bei diesen Böden die absoluten Erträge sehr groß, aber die Bebauungskosten und die Verzinsung der Anlagekosten sehr hoch, weil in ihnen ein sehr hohes Anlagekapital steckt; durch beides stellen sich bei diesen die Kosten für den Doppelzentner doch hoch. Brentano meint freilich, die Verzinsung für die Anlagekosten sei billig wegen des gesunkenen Zinsfußes. Wenn die Anlage nun selbst aber eine sehr teure ist, so wird schließlich doch trotz billigen Zinses die Verzinsung des Anlagekapitals sich hochstellen. Um also die Landwirtschaft zu bewegen, durch fortgesetzte Entwässerungen neue Böden dem Getreideanbau zu erschließen, müßten wir sie also trotz Brentanos entgegengesetzter Ansicht in die Lage versetzen, höhere Preise für ihr Getreide fordern zu dürfen, sonst würde sie sich mit Recht von solchen Aufschließungsarbeiten fernhalten; denn bei allen solchen Arbeiten muß zuerst nach ihrer Rentabilität gefragt werden.

Brentano fährt dann fort, daß man durch tieferes Pflügen und sorgfältigere Auswahl des Saatguts sehr erhebliche Mehrerträge ohne relativ steigende Kosten erzielen könne, und daß daher auch in diesen Fällen keine Zölle und keine Politik, die darauf hinziele, die Zölle in allen Teilen Deutschlands zur vollen Geltung zu bringen, notwendig sei. Demgegenüber muß eingewandt werden, daß tieferes Pflügen sich doch wohl als Steigerung des Intensitätsgrades darstellt, und daß gerade von ihm gilt, was man gewöhnlich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages nennt, d. h., daß jeder Mehraufwand solcher Arbeit auf den Boden geringere Roherträge abwerfe als der vorangegangene. Was Brentano über die sorgfältigere Auswahl des Saatgutes sagt, wird man ihm zugeben

können; doch muß auch hier betont werden, daß die sorgfältigere Auswahl und Züchtung von Saatgut den Preis der Sämereien sehr erhöht. Freilich bezahlt der Landwirt diese höheren Preise für das Saatgut gern, weiß er doch, daß das eine der wenigen Mehrauslagen des Landwirts ist, die sich gut bezahlt machen. Mit dieser Einschränkung, daß die Kosten zwar absolut, aber nicht relativ steigen, können wir die Ausführungen Brentanos über die Saatmittel zugeben.

Als weitere Begründung dafür, daß die Mehrerträge ohne relative Steigerung der Kosten erzielt würden, führt Brentano dann die Verbilligung der Düngemittel an. Hier sind in der Tat seine Ausführungen ganz außerordentlich glücklich; wir dürfen aber nur sagen, daß diese neben der Erhöhung der Zölle zu dem außerordentlich glücklichen Ergebnis der letzten 20 Jahre beigetragen haben, daß wir in unserm alten Kulturlande die Erträge des Getreideanbaus noch um 45 % steigern konnten, so daß wir in Friedensjahren unsre Bevölkerung aufs beste und reichlichste ernähren können.

Andrerseits muß aber auch Brentano selbst zugeben, daß die Gewinnungskosten des Getreides in Deutschland durch die Steigerung der Arbeitslöhne ganz erheblich gewachsen seien. Brentano scheint mir dabei aber zu unterschätzen, welche Bedeutung die Höhe der Arbeitslöhne für die Gewinnungskosten im allgemeinen hat; denn er geht über diesen Punkt sehr kurz hinweg.

Das Ergebnis unserer Ausführungen den Brentanoschen Betrachtungen gegenüber muß also doch das sein, daß er nicht bewiesen habe, daß die letzte Steigerung unsrer Getreideerzeugung ohne die Zollerhöhung und ohne eine Politik, die dafür sorgte, daß von den Zöllen alle Teile Deutschlands Nutzen zogen, möglich gewesen sei. Auch für die Zukunft empfiehlt sich vielmehr ein Festhalten an

unsrer bisher fast in allen Teilen bewährten, nur in einigen Punkten verbesserungsbedürftigen Getreidehandelspolitik. Mit dieser Frage aber, inwiefern unsre Getreidehandelspolitik noch verbesserungsbedürftig sei, insbesondre inbezug auf ihr Einfuhrscheinsystem und die damit zusammenhängenden Maßregeln, wollen wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen.

TEIL III.

Die Besserungsbedürftigkeit und -möglichkeit des Einfuhrscheinsystems

---

Hauptgrund der Aufhebung des Identitätsnachweises war, wie wir sahen, der Getreideüberfluß in Deutschland, weil das Bedürfnis unsrer Müller nach Mischungsgetreide, für das ich die Gründe schon eingangs des ersten Kapitels dargelegt habe, größer ist als unser Konsumbedürfnis. Dieser Getreideüberfluß nimmt aber Jahr für Jahr zu, je mehr wir uns dem Ideal nähern, unsern Inlandsbedarf selbst zu decken.

Nun könnte man uns den Einwurf machen, daß wir diesem Ueberschuß deutschen Weizens dadurch abhelfen könnten, daß wir den Weizenbau zugunsten des Roggenbaus einschränkten. Man könnte darauf hinweisen, daß wir in den Jahren 1893 und 1894 und dann wieder in den Jahren 1899 und 1900 schon eine bedeutend größere Anbaufläche für Weizen gehabt hätten als gegenwärtig. Die Erfahrungen aber, die man in allen diesen Jahren mit der Forcierung der Ausdehnung der Anbaufläche gemacht hat, waren nicht dazu angetan, die Landwirte zu bewegen, Boden und Klima, die sich nach alter Erfahrung mehr zum Roggenbau als zum Weizenbau eignen, doch zu jenem heranzuziehen. Der Weizenertrag bleibt derart hinter dem Roggenertrag zurück, daß dafür der bessere Preis und die günstigeren Bedingungen in der Zeitverteilung bei der Bearbeitung des Bodens einen ausreichenden Ersatz nicht zu bieten vermögen. Man könnte ja nun freilich gegen diese Argumentation einwenden, daß gerade durch sie der Beweis erbracht werde, wie sehr den Vorschlägen beizustimmen sei, die darauf hinzielen, eine größere Preisdifferenz zwischen Roggen

und Weizen hervorzurufen. Man könnte z. B. darauf hinweisen, daß der Vorschlag, der für die auf die Ausfuhr von Roggen ausgestellten Einfuhrscheine die Fungibilität aufheben will, geeignet sei, auf eine Ausdehnung der Weizenanbaufläche auf Kosten der Roggenanbaufläche hinzuwirken, weil durch eine größere Preisdifferenz zwischen Weizen und Roggen es eher rentabel erscheinen möchte, den Weizenanbau vor dem Roggenanbau den Vorzug zu geben. Das möchte wohl in der Tat erreicht werden. Womit aber würden wir die Erreichung dieses Zieles zu bezahlen haben? Einmal würden wir einen geringeren Gesamtertrag an Brotgetreide haben, weil statt des ertragreicheren Roggens der auf jenen Flächen viel weniger ertragreiche Weizen gebaut werden würde. Ferner würden wir einen geringeren Gesamtertrag an Brotgetreide haben, weil einmal die Flächen, die heute noch unter den ungünstigsten Bedingungen mit Roggen bestellt werden, künftighin gar nicht mehr mit Brotgetreide besät, zweitens aber auch weniger intensiv bearbeitet würden.

Das Ziel, eine verhältnismäßig kleine Ausdehnung der Weizenanbaufläche zu erreichen, würde demnach teuer erkauft werden. Im allergünstigsten Falle würde es sich, wie aus unsrer Tabelle IV ersichtlich ist, um 150000 ha bei einer Gesamtausdehnung von ca. 1950000 ha, also um ca. 7 % handeln, unsre Weizenproduktion würde sich um ca. 6 % heben, während unsre Roggenproduktion um ca. 5 % zurückginge. Wir würden, da Weizen einen viel kleineren Teil unsrer Ernte ausmacht, unsren Gesamtertrag der Ernte einerseits zwar um ca. 2 % vermehren, andrerseits aber um ca. $3^1/_2$ % vermindern, also einen Schaden von ca. $1^1/_2$ % im Durchschnitt haben. Dazu käme dann noch, daß in Zukunft jede Anregung zur Steigerung der Intensität auf den Roggenböden fortfallen würde.

Noch viel weniger aber als die Bestrebungen, den Roggenanbau zugunsten des Weizenanbaus zu hemmen,

verdienen die Bestrebungen den Roggenanbau zugunsten des Anbaus von Futtergetreide oder Futtermitteln einzuschränken, Unterstützung. Daß eine solche Einschränkung oder eine Einschränkung zugunsten von Dauerweiden nicht überall wünschenswert sei, brauche ich hier wohl nicht noch einmal auszuführen. Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen von Beckmann in seinem jüngsten Aufsatze. Es wird ferner hier auch nur darauf hingewiesen werden brauchen, daß Ersetzung des Roggenanbaus durch Anbau von andren Futtermitteln nur da noch möglich sein würde, wo wir Betriebssysteme haben, die den Getreidebau noch stark begünstigen. Alle Bestrebungen also, die die Roggenmehrausfuhr zu unterbinden versuchen, dürfen meines Erachtens von der Gesetzgebung nicht unterstützt werden.

Dasselbe gilt von den Bestrebungen, die vielleicht einmal vorkommende Hafermehrausfuhr durch Aufhebung der Fungibilität für die auf die Haferausfuhr ausgestellten Einfuhrscheine zu unterbinden. Ich brauche mich mit dieser Frage um so weniger zu beschäftigen, als der Urheber dieses Vorschlages, Beckmann, ja hier nach seinen Ausführungen im zweiten Aufsatz offenbar selbst andrer Ansicht geworden ist. Nur auf einen Punkt möchte ich hier noch einmal hinweisen. Wir haben bisher nur in einem Jahre eine Mehrausfuhr von Hafer gehabt. In diesem Jahre war neben einer sehr guten Haferernte Veranlassung dazu aber noch der Umstand, daß vielfach Hafer in ausgewinterten Weizen gesät worden war. Würden wir die Haferausfuhr unterbinden, würden wir also den Weizenanbau zu einem noch prekäreren machen. Das möchte sich mit den Bestrebungen, den Weizenanbau auf Kosten des Roggenanbau zu fördern, doch wohl kaum vertragen. Die Vorschläge, die auf eine Verhinderung der Hafermehrausfuhr hinzielen, erscheinen mir demgemäß noch weniger

annehmbar als die, die der Roggenmehrausfuhr entgegenarbeiten wollen.

Wenn ich mich so einerseits gegen die beiden Hauptgruppen von Verändrungsvorschlägen wenden muß, die die Verhinderung der Mehrausfuhr von Roggen und Hafer bezwecken, so halte ich eine Ergänzung des Einfuhrscheinsystems andrerseits doch für dringend notwendig. Die Erfahrungen in den beiden aufeinanderfolgenden Frühjahren von 1908 und 1909 haben gezeigt, daß das Einfuhrscheinsystem an sich die sehr üble Wirkung haben kann, uns im Frühjahr derart von Getreide zu entblößen, daß dieser Mangel an Getreide im Kriegsfalle zu einer außerordentlich schweren Katastrophe führen könnte. Unter diesen Umständen fragt es sich, ob die Vorsichtsmaßregeln, die bisher getroffen sind, der Wiederkehr solcher Erscheinung zu begegnen, ausreichend sind.

Von solchen Maßregeln sind, wie erwähnt, zwei getroffen worden. Es ist die Verwendbarkeit der Einfuhrscheine eingeschränkt worden, und es ist ihre Gültigkeitsdauer verkürzt worden. Daß die erste Maßregel an der Sache an sich nichts ändern würde und zwar, wie wir sagen müssen, glücklicherweise nichts ändern würde, ist schon ausgeführt worden. Nur die zweite Maßregel, die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Einführungsscheine, könnte also als Vorbeugungsmittel in Betracht kommen. Daß sie ein solches Palliativmittel in der Tat sein kann, erweisen die Vorgänge aus dem Jahre 1908/09, weil dann der Ersatz für die Ausfuhr der ersten Hälfte des Jahres schon früher wieder hätte nach Deutschland hereinkommen müssen, die Entblößung also den vollen Umfang nicht hätte annehmen können; daß sie aber ein ausreichendes Schutzmittel doch nicht ist, erweisen die beiden Male, bei denen die starke Ausfuhr stattfand, nämlich am Ende eines Erntejahres. Man könnte nun daran denken, der Regierung die Ermächtigung

zu erteilen, das Einfuhrscheinsystem jedesmal zu suspendieren, wenn am Ende eines Erntejahres sich gefahrdrohende starke Ausfuhren bemerkbar machen. Es liefe dieser Vorschlag ja auf die verschiedenen gerade damals gemachten Anträge hinaus. Ich möchte mich aber gegen die Annahme solcher Anträge ganz entschieden aussprechen. Sie würden, wie man hiervon in früheren Zeiten, wenn auch nicht bei uns, so doch in England und Frankreich, genügende Erfahrungen gemacht hat, von der Spekulation in der wüstesten Weise ausgenutzt werden, und die ganze Aendrung würde schließlich darauf hinauslaufen, daß man den Teufel durch Beelzebub ausgetrieben hätte. Wenn aber das Einfuhrscheinsystem an sich so viele gute unleugbare Folgen gezeitigt hat, wenn die getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht als ausreichend bezeichnet werden können, wenn andre vorgeschlagene höchstwahrscheinlich gerade den entgegengesetzten Erfolg haben würden, von dem, was man sich davon verspricht, und sie alle das System an sich teilweise beeinträchtigen würden, so müssen wir die Abwendung der in Rede stehenden Gefahr in einer Einrichtung suchen, die neben dem Einfuhrscheinsystem in der Art getroffen wird, daß sie dieses selbst in keiner Weise hemmt und von diesem System ganz unabhängig ist. Als eine solche Einrichtung möchte sich nun die allmähliche Aufspeicherung eines Getreidereservefonds empfehlen. Wir haben in so vielen andren Punkten eine Fürsorge für den Kriegsfall getroffen, wir haben in Friedenszeiten unsern Kriegsschatz, ohne daß die wirtschaftliche Entwicklung darunter gelitten hätte, von 120 Millionen auf 360 Millionen vermehrt, wir sind in der ganzen sonstigen Ausrüstung des Heeres mit allem Notwendigen versehen, warum legen wir uns nicht auch nach fridericianischem Vorbild Getreidespeicher an, die ausreichen, das ganze mobilisierte Heer auf ein Jahr mit

Getreide zu versorgen? Es müßte diese Anlage in der Weise geschehen, daß die vorhandenen Vorräte jedes Jahr teilweise für das Heer verwandt, teilweise verkauft würden und jedes Jahr durch neue Vorräte ersetzt würden. Es kommen im Welthandel immer wieder Jahre mit sehr geringen Weltmarktpreisen vor, und solche Jahre sollten zur allmählichen Anlegung solcher Speicher benutzt werden. Es würde diese Politik außerdem noch den Vorzug haben, zu einer Gleichmäßigkeit der Preise ungemein beizutragen, wenn die allmähliche Aufspeicherung immer nur in Jahren mit niedrigen Weltmarktpreisen erfolgte. Dadurch wäre die letzte Lücke, die in der Versorgung des Volkes in Kriegszeiten noch vorhanden sein könnte, ebenfalls ausgefüllt, und wir könnten einer Kriegsgefahr mit einer noch geringeren Besorgnis begegnen. Es bedeutet aber auch eine weitere große Friedenssicherung, denn je mehr das Ausland weiß, daß wir für den Kriegsfall vorbereitet sind, desto mehr schreckt es vor einem Angriff auf Deutschland zurück. An eine Störung des Friedens aber durch Deutschland selbst — das haben die letzten 42 Jahre bewiesen — ist kaum zu denken. So neu und deshalb so wenig anheimelnd dieser Vorschlag im ersten Augenblick scheinen möchte, so sehr möchte er wohl einer eingehenden Erwägung würdig erscheinen, und mehr will die hier gegebene Anregung nicht.

Dieser Kriegsreservefonds müßte ungefähr 4 % unsres Gesamtbedarfs darstellen. Wir dachten uns das so, daß in Jahren mit billigen Weltmarktpreisen dieser Fonds allmählich aufgespeichert wird, daß der Vorrat des alten Jahres bei Beginn eines neuen Erntejahres gegen neues Getreide eingetauscht wird. Damit mag ein ständiger Zinsverlust für den Wert des aufgespeicherten Getreides, für den Wert der Anlagekosten der Speicher und ein dauernder Verlust der Arbeitskosten verbunden sein, den die Umschüttung des Getreides beim Lagern veranlaßt. Wir haben

diesen Fond als eine Art Kriegsschatz anzusehen, und, wie wir bei diesem zum Zweck der Friedenssicherng den Zinsverlust mit in den Kauf nehmen, so müßten wir es auch bei jenem Getreidereservefond tun. Ein weiterer Verlust der Reichskasse durch den Schwund würde nicht zu befürchten sein, er würde sich durch den Preis bezahlt machen, da das gut abgelagerte Korn einen entsprechend höheren Preis erzielen dürfte. Natürlich dürfte für diesen Reservefond nur erstklassiges Getreide in Betracht kommen, damit bei sachgemäßer Lagerung und Behandlung im Lager jedes Verderben während dieses Jahres ausgeschlossen erscheint.*)

Ein Mißstand war ferner, wie wir oben sahen, in jenen Monaten großer Getreideausfuhr ein sehr hoch gesteigerter Preis. Wir sahen, daß die Preisschwankungen an sich nicht von dem Einfuhrscheinsystem erzeugt waren, daß sie sich ferner für Deutschland nur insofern bemerkbar machten, als gerade in diesen Jahren der Zweck des Einfuhrscheinsystems, den Zoll voll zum Ausdruck zu bringen, erreicht wurde. Wir sahen ferner, daß als einziges Mittel, in solchen Zeiten den Zweck des Einfuhrscheinsystems nicht zur Geltung zu bringen, wenigstens für Roggen — freilich unser wichtigstes Brotgetreide —, bei dem wir eine Mehrausfuhr haben, nicht aber für die übrigen wichtigeren Getreidearten, wo wir immer, oder doch fast immer eine Minderausfuhr haben, die Suspension oder Milderung des Einfuhrscheinsystems in Betracht kommen könnte. Wir mußten uns aber gegen diese Maßregel aussprechen, weil wir nach allen Erfahrungen, die man mit dem gleitenden

*) Uebrigens wird die Schaffung eines Kriegsreservefonds auch in andren Ländern erwogen. Aus Getreidehändlerkreisen höre ich, daß Frankreich einen solchen Kriegsreservefond für alle seine Festungen an der westlichen Grenze und ganz insbesondre für Paris plant. In den Etat der Stadt Paris sind für die kommenden Jahre bereits Geldmittel für ein ständiges Lager von 100000 Sack Mehl (1 Sack = 100 kg) eingestellt.

Getreidezoll und dem Ein- und Ausfuhrprämiensystem seiner Zeit in den verschiedenen Staaten gemacht hat, fürchten mußten, daß damit der Spekulation Tor und Tür geöffnet werden würde. In neuster Zeit hat freilich Adolf Henningsen in einer Monographie „Die gleitende Skala für Getreidezölle", zu der Prof. Harms aus Kiel ein Vorwort geschrieben hat, und die in den von dem genannten Professor herausgegebenen Schriften des Instituts für Seeverkehrs- und Weltwirtschaft an der Universität Kiel 1912 in Jena erschienen ist, diese Befürchtungen zu widerlegen versucht. Ich möchte mich aber den Ausführungen des Freiburger Professor Diehl in dem neuesten, am 15. Januar 1914 herausgegebenen Heft der Conradschen Jahrbücher anschließen, daß dieser Versuch nicht als gelungen bezeichnet werden kann. So sehr wünschenswert es darum, auch erscheinen möchte, Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, um wenigstens für unser wichtigstes Brotgetreide, den Roggen, in Zeiten hoher Preise die Ausfuhr sperren zu können, so muß doch davon in Friedenszeiten abgeraten werden; in Kriegszeiten wäre selbstverständlich das ganze Einfuhrscheinsystem sofort einzustellen; das scheint keiner Erörterung zu bedürfen.

Im besondren sei hier nur noch hervorgehoben, daß sich uns der oft erhobene Vorwurf, wir verkauften das Getreide im Frühherbst billig an das Ausland, um es im nächsten Frühjahr teurer zurückzukaufen, als wenig stichhaltig erwiesen hat. Ich möchte hier nur noch einmal auf die trefflichen Ausführungen Simons in seiner Monographie sowohl wie im Bericht der Königsberger Kaufmannschaft, des Reichstagsabgeordneten Heim und des Mühlenbesitzers und Getreidehändlers Salo Löwensohn über diesen Punkt hinweisen.

Ebenso sahen wir, daß mit dem Einfuhrscheinsystem an sich nichts der Vorwurf zu tun hat, daß wir unser

schlechtes Getreide behalten, unser gutes aber ans Ausland verkaufen. Freilich bleibt das schlechte Getreide am Produktionsort, weil es die Kosten des Versands nicht zu tragen vermag, und wir verkaufen nur gutes ans Ausland, weil nur solches versandtfähig ist, aber doch bei weitem nicht alles gute Getreide geht ins Ausland, sondern nur ein kleiner Prozentsatz von diesem, und andrerseits empfangen wir nur gutes Getreide vom Auslande, schlechtes nehmen wir nicht an, sondern weisen wir zurück.

Daß das Einfuhrscheinsystem nicht für unsre hohen Fleischpreise verantwortlich zu machen ist, daß die Viehzucht, soweit sie die Fleisch- und Milchversorgung betrifft, nicht unter dem Einfuhrscheinsystem zu leiden gehabt hat, daß sie durch dieses eher gefördert als gehemmt ist, hat Dr. Beckmann in seinem zweiten Aufsatz so trefflich ausgeführt, daß ich dem nichts zuzusetzen habe.

Ferner möchte ich hier noch einmal hinweisen auf die trefflichen Ausführungen des Freiherrn von Gamp-Massauen im Reichstage, daß die starke Ausdehnungsmöglichkeit des Haferanbaus infolge des Einfuhrscheinsystems einerseits und der starken Futtergersteneinfuhr andrerseits auch eine ganz ausgeprägte soziale Seite hat, indem sie dem kleinen Mann einerseits große Gewinne auf Kosten der wohlhabenden Klassen zukommen läßt und ihm andrerseits ein wichtiges Futtermittel ganz wesentlich verbilligt.

Was ferner die Frage der Schädigung des Reichssäckels anbelangt, so stehe ich zwar selbst auf dem Standpunkt, daß von einer Schädigung der Reichsfinanzen durch das Einfuhrscheinsystem so lange keine Rede sein könne, wie die Zolleinnahmen auf die betreffenden Waren den Betrag der Einfuhrscheine noch übertreffen. Es muß aber zugegeben werden, daß selbst warme Verteidiger des Einfuhrscheinsystems eine Schädigung der Reichskasse in der

Mehrausfuhr von Hafer sehen, soweit der Betrag der darauf ausgestellten Einfuhrscheine nicht durch den Einfuhrzoll eines gleichen Gerstenquantums gedeckt wird, also zu ungefähr 70 %. Demgegenüber möchte ich auf Beckmanns Ausführungen hinweisen, daß die Mehrausfuhr von Hafer in so vielerlei Beziehung als eine sehr erwünschte Tatsache anzusehen ist, daß durch diese zahlreichen Vorteile für unser Wirtschaftsleben die eventuell einmal mögliche Schädigung der Reichskasse — sie ist, wenn man sie überhaupt zugeben will, erst einmal eingetreten — als ausgeglichen gelten kann. Die Gefahr einer vielleicht einmal eintretenden, auf jeden Fall nicht großen Schädigung der Reichskasse kann uns also auch nicht zu einer Aenderung des Einfuhrscheinsystems veranlassen. Andrerseits sahen wir, hat der Reichssäckel sogar einen Vorteil von ungefähr 2 000 000 Mark jährlich davon, wenn statt Roggens Weizen eingeführt wird.

Wir kommen nun zu der Schädigung unsrer Mühlenindustrie. Wir sahen, daß eine solche für die Mühlen an der russischen Grenze in der Tat stattgefunden hat. Sie ist aber mehr eine Folge dessen, daß dort die Mühlen mehr als ein Jahrzehnt die einseitige Begünstigung des Einfuhrscheinsystems genossen haben. Dadurch wurden zunächst schon die mehr nach dem Innern liegenden Mühlen geschädigt, indem an der Grenze neue, mit den neuesten Einrichtungen versehene Großmühlen entstanden, mit denen sie nur schwer die Konkurrenz aufzunehmen vermochten; sie wurden dann noch mehr geschädigt, als nach Verallgemeinerung der Aufhebung des Identitätsnachweises diese Mühlen genötigt wurden, ihr Arbeitsgebiet fast ganz auf die Befriedigung des Inlands zu verlegen. Durch Erschwerung der Roggenausfuhr würde zwar diesen Mühlen wesentlich geholfen werden; doch wäre meines Erachtens das Ziel, diesen Mühlen wieder

aufzuhelfen, mit diesem Mittel zu teuer erkauft, desgleichen auch durch eine Mühlenumsatzsteuer. Mehr würde, wie dies meines Erachtens der Abgeordnete Weber im Reichstage ganz richtig ausgeführt hat, den Müllern durch Einfügung des Getreides in den Spezialtarif III geholfen werden können, weil sie dadurch ihr Rohmaterial aus einem weiteren Umkreise beziehen könnten. Auch aus diesem Grunde würde sich also die Umtarifierung des Getreides empfehlen.

Wenn man ferner gerade auf agrarischer Seite bei der Einführung des Einfuhrscheinsystems die Befürchtung ausgesprochen hat, die Einfuhrscheine könnten infolge schwerer Absatzmöglichkeit im Preise sinken und so zu einer Abschwächung des Zolls im Westen führen, so sahen wir, daß diese Befürchtungen in der Zeit bis 1906, wo die Scheine nicht sofort Fungibilität besaßen und diese auch später erst auf Umwegen erwerben konnten, eine, wenn auch ganz minimale Berechtigung besaßen, daß diese Befürchtungen aber mit der Neuordnung durch die Einführung der sofortigen direkten Fungibilität so gut wie ganz behoben wurde.

Während man aber gerne auf die vielerlei vermeintlichen Schäden des Einfuhrscheinsystems hinweist, übersieht man vollständig die ungemein wirkungsvolle Errungenschaft dieses Systems, daß es in Verbindung mit den Zöllen, die freilich erst durch das Einfuhrscheinsystem völlig zur Geltung kommen konnten, zu einer ungemeinen Steigerung der Intensität und, wenn auch in geringem Umfange, zu einer Steigerung der Anbaufläche geführt hat. Das letztere ist aber nicht in dem Sinne geschehen, daß wir dem Futtermittelanbau Boden entzogen hätten, oder daß wir auf Böden zurückgegriffen hätten, der nur bei Notstandspreisen rentabel bebaut werden könnte, sondern dadurch, daß wir bisheriges Unland, das aber nach

der Erschließung sich als sehr gutes Getreideland erwies, unter den Pflug nahmen.

Wir kommen nun zu den Abändrungsvorschlägen, die sich uns im Laufe der Arbeit aufdrängten, die, wie ich gleich eingangs erwähnen möchte, in keinem Punkte eine wesentliche Abändrung des Einfuhrscheinsystems herbeiführen würden, die aber das Einfuhrscheinsystem sehr wesentlich ergänzen würden. Den wichtigsten dieser Vorschläge, die Anlage einer Kriegsgetreidereserve, habe ich schon in diesem Schlußwort erwähnt.

Von weiteren Vorschlägen bildeten die wichtigste Gruppe die Regelung der internationalen Beziehungen. Drei Länder kommen hier in Betracht Oesterreich, die Schweiz und Rußland.

Mit Oesterreich haben wir bekanntlich einen Vertrag abgeschlossen, nach dem wir für die Ausfuhr von Gerste immer nur einen Einfuhrschein ausstellen, der dem Futtergerstenzoll entspricht. Dadurch haben wir uns völlig unnötig auch die früher sehr umfangreiche Braugerstenausfuhr nach den Niederlanden und nach England unmöglich gemacht. Es wäre, wie ausgeführt, dringend zu wünschen, daß die Vertragsbestimmung mit Oesterreich in dem Sinne geändert wird, daß sie nur für die Gerstenausfuhr über die österreichische Grenze gelten soll. Die technischen Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen Brau- und Futtergerste bei der Ausfuhr mögen vorhanden sein, aber ich muß hier wiederholen, was ich schon einmal sagte: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Mit der Schweiz lagen wir längere Zeit in einer Art Mehlkonflikt, der ja schließlich zur Ruhe gekommen ist. Wir dürfen aber wohl sagen, daß er nur latent ist und bei der Erneuerung der Handelsverträge wieder aufleben wird; dann werden wir wohl zu einer Revision des

Ausbeuteverhältnisses uns bequemen müssen. Zu einem Zollkrieg darf es deshalb nicht kommen.

Am schwierigsten liegen die Verhältnisse bei Rußland.*) Dieses wehrt sich mit aller Schärfe gegen unsre Roggeneinfuhr. Schon ist von dem Dumaausschuß einstimmig ein Beschluß angenommen worden, der einen Roggenzoll von 30 Kopeken pro Pud, d. h. von ungefär 4 Mark pro Doppelzentner vorsieht. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Einführung dieses Zolls durch ein Entgegenkommen Rußland gegenüber vorgebeugt würde. Ich glaube, wie ich schon oben ausführte, das dieses Entgegenkommen Rußland leicht bewiesen werden könnte, ohne uns selbst irgendwie zu schädigen, indem wir Rußland die Gewähr geben, daß die für die Roggenausfuhr nach Rußland ausgegebenen Ausfuhrscheine nur zur Einfuhr über die russische Grenze benutzt werden dürfen. Dadurch würde die russische Gersten- und Hafereinfuhr eine solche Begünstigung erfahren, daß Rußland in der Lage wäre, unsern Bedarf an Futtergerste und Hafer fast ausschließlich zu decken. Die kleine Arealeinschränkung, die der Roggenanbau an der deutschen Grenze erfährt, könnte durch Gersten- und Haferanban wettgemacht werden, sodaß die Landwirte an der deutschen Grenze dann keinen Grund mehr zur Klage hätten. Rußland hat außerdem auch einen Vorteil von unsrer Roggeneinfuhr, es sind dadurch an seiner Grenze Großmühlen entstanden. Durch Unterbindung der Einfuhr unsres Roggens würde es einen ähnlichen Kampf zwischen den neuen Großmühlen und den alten Kleinmühlen entflammen, wie wir ihn auf unsrer Seite haben. Das möchte Rußland wohl auch veranlassen, sich die in Rede stehende Kampfmaßregel gegen Deutschland noch etwas zu überlegen.

*) Es sei auch hier wiederum darauf hingewiesen, daß die folgenden Ausführungen vor Ausbruch des Weltkrieges niedergeschrieben sind.

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag, der sich uns während unsrer Betrachtung aufdrängte, war der, daß eine Bevorzugung der Ausfuhr durch besondre Tarife auf den Eisenbahnen, die für die Ausfuhr in Betracht kommen, heute nicht mehr gerechtfertigt erscheine, daß es vielmehr als wünschenswert bezeichnet werden muß, daß alles Getreide auf den deutschen Bahnen zu gleichen Tarifen befördert werde. Dringend empfehlenswert wäre im deutschen Eisenbahnverband eine Vereinbarung, daß Getreide vom Spezialtarif I auf den Spezialtarif III gesetzt wird. Besondrer Berücksichtigung würden freilich noch die Hafenplätze bedürfen, inbetreff deren wir mit Rußland über die Höhe der Frachtsätze auf den Zufuhrbahnen im Handelsvertrage besondre Vereinbarungen getroffen haben. Hier würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn wir russisches Getreide weiter billiger befördern würden als deutsches.

Nur zwei kleine Abändrungsvorschläge hatten wir zu dem System selbst zu machen. Der eine betrifft gewissermaßen einen Schönheitsfehler des Systems. Es wäre freilich ganz ohne Einfluß, ob wir die Fungibilität der Einfuhrscheine in dem Sinne einschränken würden, daß für die auf die Ausfuhr von Brotgetreide ausgestellten Einfuhrscheine nur wieder Brotgetreide eingeführt werden darf. Es würde das aber der Agitation ein sehr wirksames Agitationsmittel nehmen, und deshalb meine ich, daß dieser Vorschlag wohl in Erwägung gezogen werden dürfte. Hat man doch schon aus dem gleichen und nur aus diesem Grunde 1911 die Verwendbarkeit der Scheine für die Einfuhr von Kaffee und Petroleum beseitigt. Freilich wäre bei der vorgeschlagenen Neuregelung nicht so hastig zu verfahren wie seinerzeit Ende des Jahres 1911. Dem Handel müßte erst Zeit gelassen werden, sich auf die neuen Verhältnisse einzurichten.

Etwas wichtiger wäre die folgende und letzte vorzuschlagende Abändrung des Einfuhrscheinsystems. Wir wissen, daß seit 1911 die Gültigkeitsdauer der Scheine nur um einen Monat verlängert werden darf. Wir sahen, daß diese Frist in den Jahren, wo unsre Flüsse vereist sind, nicht ausreichend ist, um die Preise der Einfuhrscheine auf stabiler Höhe zu erhalten. Die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer der Scheine zu verlängern, müßte deshalb überhaupt nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern, den Verhältnissen entsprechend, von der Zentralbehörde aus bestimmt werden, freilich in dem Sinne, daß eine Mindestverlängerung von einem Monat festgelegt bleibt und sonst die Frist so bestimmt wird, daß die Scheine noch einen Monat nach Aufgang der Binnenschiffahrt Gültigkeit haben sollen.

Wir sehen also, daß das Einfuhrscheinsystem an sich recht gut ist, und daß die Vorschläge, die wir zur Abändrung zu machen haben, dieses selbst wenig berühren, sondern sich nur als eine Ergänzung darstellen.

Druck: Verlags-Anstalt Augustin & Co., Curt Hamel
Charlottenburg, Spreestraße 43-44

ooo

MSH 27531

END OF
TITLE